

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1929**

21 (25.1.1929)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger

## Badens Vertretung im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft Eine Erklärung des badischen Staatspräsidenten

In der Landtags-Sitzung am gestrigen Donnerstagnachmittag, über die wir an anderer Stelle berichten, nahm auf eine förmliche Anfrage des Zentrums über die Vertretung Badens im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft Staatspräsident und Finanzminister Dr. Schmitt das Wort. Die Regierungserklärung hat folgenden Wortlaut:

Die förmliche Anfrage, was die badische Regierung getan hat, um den Rechtsanspruch Badens auf Vertretung im Verwaltungsrat der Reichsbahn durchzusetzen, ist in der Hauptsache bereits öffentlich beantwortet worden. Angesichts der tiefgehenden Erregung, wie sie sich in der Mehrzahl der badischen Zeitungen bei Erörterung der Angelegenheit ergab, sah sich das badische Finanzministerium mit Zustimmung des badischen Staatsministeriums genötigt, in der Karlsruher Zeitung eine Darstellung des Sachverhalts zu veröffentlichen. In diese sollen auch die folgenden Ausführungen angeknüpft werden. Es darf dabei schon manches als bekannt vorausgesetzt werden.

1. Baden hat seine Rechte auf Vertretung im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft nach dem Vorgang von Preußen deshalb mit Nachdruck verfolgt, weil wohl die anderen Länder, nicht aber Baden eine solche faktische Vertretung hatte, und weil man durch eine solche Vertretung den Eindruck gewann, daß die Interessen Badens hinsichtlich der Eisenbahntarife, der Rheinschiffahrt und der Elektrifizierung der Bahnen, insbesondere aber die Interessen Mannheims und des Oberlandes und die Interessen eines Grenzlandes von der Reichsbahn-Gesellschaft nicht so erkannt und beachtet wurden, wie sie es verdienen.

Zu darf vielleicht das Hohe Haus nur hinweisen auf die heutige Lage der Waggonfabrik Heidelberg, der Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe und der Waggonfabrik Mastati. Die wirtschaftliche Lage dieser Fabriken beruht zwar auch auf Ursachen, für welche die Reichsbahn gewiß nicht verantwortlich ist. Aber das Verfahren der Reichsbahn ist wenigstens eine dieser Ursachen. Jede dieser drei Fabriken ist nämlich schon seit längerer Zeit beim badischen Finanzministerium vorstellig geworden, mit der Bitte um Abhilfe gegen die zu geringe Berücksichtigung bei Vergütung der Fahrzeuglieferungen der deutschen Reichsbahn. Das Finanzministerium hat jahrelang diese Bitten der badischen Industrie nachdrücklich beim Reichsverkehrsminister und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft unterstützt; leider bis heute ohne nennenswerten Erfolg.

Die Einwirkung aller dieser Umstände auf die große Zahl der badischen Arbeitslosen ist klar. Aus diesen inneren und sehr ernstlichen Gründen heraus hat die badische Regierung gehandelt, wenn sie einen Sitz im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft verlangte und verlangte. Wenn Württemberg auf dem Gebiete der Eisenbahn beachtliche Vorteile erreicht hat, so ist das zum großen Teil auf die schwebende Vertretung im Verwaltungsrat zurückzuführen.

2. Am 12. Februar 1924 erließ die Reichsregierung die Verordnung über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“. Dadurch wurde die Reichsbahn als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen aus der übrigen Reichsverwaltung herausgenommen und zunächst unter die Aufsicht und Leitung des Reichsverkehrsministers gestellt, bis ein in § 10 der erwähnten Verordnung vorgesehener Gesetz über die deutsche Reichsbahn erlassen würde.

3. Über die Stellung, welche künftighin den Eisenbahnländern hinsichtlich der Verwaltung der Reichseisenbahnen zukommen sollte, fanden damals zwischen dem Reich und den Ländern Verhandlungen statt, die mit dem Austausch sogenannter „Erklärungen“ abgeschlossen wurden. Solche „Erklärungen“ wurden zwischen dem Reich und den Ländern Preußen, Bayern, Sachsen und Baden abgegeben. Eine Unterzeichnung der vom Reich nach Württemberg gesandten gleichen „Erklärungen“ unterblieb seitens dieser Landesregierung.

4. Ziffer III der zwischen dem Reich und Baden unterm 26. März/5. Mai 1924 vollzogenen „Erklärungen“ hat folgenden Wortlaut:

„In dem zukünftigen Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn, auch dem vorläufig zu bildenden, erhält die Badische Regierung eine Vertretung aus eigenem Recht. Es soll angestrebt werden, daß unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die etwa aus der freien Wirtschaft genommen werden, auch Baden vertreten ist.“

Hier sind also zwei Vertreter Badens genannt. Im ersten Satz ein Ländervertreter, im zweiten Satz ein badischer Wirtschaftsvertreter. Hinsichtlich des ersteren steht dem Lande Baden der Rechtsweg vor dem Staatsgerichtshof zu; dieser Ländervertreter und nur dieser ist Gegenstand des schwebenden Prozesses. Hinsichtlich des Wirtschaftsvertreters ist nach Auffassung der badischen Regierung ein Rechtsweg nicht gegeben. Immerhin ist aber Baden berechtigt, und das Reich verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen einen solchen Vertreter „anzustreben“.

Die Erklärung hat denselben Wortlaut, wie die gegenüber Preußen abgegebene Erklärung; auf letzterer hat aber der Staatsgerichtshof sein für Preußen günstiges Urteil vom 7. Mai 1927 hinsichtlich des Ländervertreters aufgebaut (RGZ. Band 116 Anhang, Seite 1 ff.). Was Preußen recht ist, muß Baden nach dem Vertrag billig sein. Nach diesem Urteil hat übrigens die Reichsregierung selbst die Rechtsgültigkeit ihrer Erklärung vom März 1924 ausdrücklich anerkannt. Zum mindesten handelt es sich um eine bindende „Vereinbarung“ der „beteiligten Regierungen“ im Sinne des § 48 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1920, Seite 267).

5. Der in § 9 der erwähnten Verordnung über das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ vorgesehene Verwaltungsrat wurde nicht gebildet. Der Damesplan und das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 brachten eine Änderung gewisser Verhältnisse. Aber die Erklärungen vom 26. März bzw. 5. Mai 1924 blieben in Kraft. Der Staatsgerichtshof begründet gerade diese fort-

dauernde Wirkung sehr eingehend in RGZ. Band 116, Anhang, Seite 10-12. Ich werde nicht nötig haben, diesen Teil der Begründung des Staatsgerichtshofs vorzulesen. Aber auf folgende Punkte der Urteilsgründe muß ich besonders hinweisen:

Das Urteil stellt fest, daß dem Reich — abgesehen von dem vom Erzhändler der Reparationsgläubiger für einige Teile dem Reich widerruflich eingeräumten Vorschlagsrecht — im ganzen 9 Sätze zukommen; das Urteil fährt hinsichtlich des Reichs fort:

„Anzuerkennen ist selbstverständlich sein erhebliches und auch berechtigtes Interesse, im Verwaltungsrat vertreten zu sein. Dem steht aber ein ebenso erhebliches und ebenso berechtigtes Interesse der Länder gegenüber. Sie haben seinerzeit den ihnen gehörigen Eisenbahnbesitz eingebracht und sich dabei gewisse Rechte gesichert. Sie haben dann in die Überführung in den späteren Zustand unter der Bedingung eingewilligt, daß ihnen ihr Einfluß, wenn auch in geringerem Umfang als bisher, erhalten bleibe. Und dies ist ihnen vertraglich und unter Umständen zugesagt worden, die dem Reich keinen Zweifel darüber ließen, daß ihm die Erfüllung der Aufgabe in ihrer Tragweite sehr lästig werden könne, gerade weil diese Tragweite nicht zu übersehen war. Eine auf solche Gefahr hin abgegebene feste und verbindliche Zusage läßt sich nicht damit abtun, daß man ihr den Eintritt des als möglich vorauszuweisenden Erfolgs entgegenhält.“

Zu berücksichtigen ist aber auch, daß die Vertretung im Verwaltungsrat das einzige Recht ist, das den Ländern von den ihnen im Staatsvertrag gewährleisteten Ansprüchen noch verblieben ist, und daß mit dem Fortfall dieses Rechts ihr Einfluß auf die Verwaltung der Reichsbahn vollständig ausgeschaltet sein würde. Dagegen ist der Reichsregierung im Reichsbahngesetz (§§ 6, 8, 10-12, 30 f.) für eine ganze Anzahl wichtiger Angelegenheiten eine mitbestimmende und entscheidende Mitwirkung vorbehalten, so daß ihr Einfluß selbst dann, wenn sie der sämtlichen Sätze im Verwaltungsrat verlustig gehen sollte, keineswegs (wie sie behauptet) ganz in Fortfall kommen würde. Eine Abwägung dieser beiderseitigen Interessen muß insofern zum Nachteil des Reichs ausschlagen, als das Reich die Länder jedenfalls nicht völlig aus dem Verwaltungsrat ausschließen dürfte, sondern höchstens eine angemessene Verteilung der ihm zur Verfügung stehenden Sätze zwischen Reich und Ländern fordern könnte.

Man halten aber die Befürchtungen, die das Reich nach dieser Richtung vorträgt, einer vorurteilslosen Prüfung nicht stand.

Abzulehnen ist zunächst die Möglichkeit, daß Ländervertreter im Verwaltungsrat, den Instruktionen ihrer Regierungen folgend, eine unadäquate Haltung einnehmen, politische Gesichtspunkte in die Geschäftsführung hineintragen, und so den Verwaltungsrat zu einer hochpolitischen Körperschaft gestalten und gleichzeitig die Einstellung des Erzhändlers und der ausländischen Mitglieder ungünstig beeinflussen würden. Schon bisher sind Ländervertreter im Verwaltungsrat tätig gewesen. Daß die Art, wie sie ihr Amt ausüben, auch nur entfernt zu einer solchen Befürchtung Anlaß gegeben habe, hat das Reich nicht einmal behauptet. Warum dies in Zukunft oder bei Ernennung eines aktiven Landesbeamten anders sein sollte, ist nicht einzusehen. Den Landesregierungen muß das Zutrauen geschenkt werden, daß sie für die Aufgaben der Reichsbahn volles Verständnis haben, und nur Persönlichkeiten benennen werden, für die das Interesse der Reichsbahn die Rücksicht ihres Handels abgibt. Es muß weiter davon ausgegangen werden, daß die Regierungen ihren Vertretern keine unsachlichen Anweisungen geben, daß sie, mit anderen Worten, den außerordentlich wichtigen Aufgaben nicht entgegenarbeiten werden, welche die Reichsbahn nicht nur im Interesse der Wirtschaft, sondern auch in bezug auf die Reparationslasten dem gesamten Volk gegenüber zu erfüllen hat. Mit Recht weist ferner Preußen darauf hin, daß nach § 12 der Satzung die Mitglieder des Verwaltungsrats zur unbedingten Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet seien, und daß insofern kein Raum sei für Instruktionen der Landesregierungen, welche die Mitglieder binden könnten. Daß die Regierungen ihre Vertreter zur Verletzung der Amtverschwiegenheit veranlassen könnten, muß als ausgeschlossen gelten. Dieses Vorbringen des Reichs entbehrt also der Begründung. Damit entfallen aber auch die befürchteten Nachwirkungen auf den Erzhändler und die ausländischen Mitglieder des Verwaltungsrats.“

So der Staatsgerichtshof.

6. Baden wurde schon bei der ersten Zusammenfassung des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Oktober 1924 nicht berücksichtigt. Der badische Gesandte hat damals im Auftrag der badischen Regierung sofort Vorstellung erhoben und eine Änderung der beabsichtigten Besetzung des Verwaltungsrats zugunsten Badens beantragt. Der Herr Reichskanzler erwiderte, daß die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats vom Kabinett nach sehr eingehender Beratung erfolgt sei und daß beim besten Willen nicht alle Interessen und Wünsche hätten berücksichtigt werden können. Baden hat in der Folgezeit keine Gelegenheit vorübergehen lassen, beim Freiwerden einer Verwaltungsratsstelle seinen Anspruch beim Reich erneut anzumelden, aber jedesmal ohne Erfolg.

7. Unterm 18. Juli 1927 überfandte der Herr Reichskanzler Abschrift des schon genannten Urteils vom Staatsgerichtshof und seines gleichzeitigen Schreibens an den Herrn preussischen Ministerpräsidenten auch an die badische Regierung zur Kenntnisnahme. In letzterem Schreiben wurde eine Verständigung darüber als erforderlich bezeichnet, ob etwa auf Grund des Urteils des Staatsgerichtshofs eines der Mitglieder des Verwaltungsrats ausscheiden müßte, um dem von Preußen zu benennenden Mitglied Platz zu machen. Anschließend enthält das Schreiben folgenden wichtigen Satz: „Da hierbei die Interessen der Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden berührt werden, denen die Reichsregierung bekanntlich zur gleichen Zeit und unter den gleichen Umständen die gleiche Zusage in bezug auf den Verwaltungsrat der Reichsbahn gemacht hat wie Preußen in den „Erklärungen“ vom 25. März 1924, so hält die Reichsregierung ihre Einziehung zu den Verhandlungen für unumgänglich.“ Infolge der Weigerung Preußens, an einer solchen Verhandlung teilzunehmen, kam die vom Herrn Reichskanzler damals beabsichtigte Verhandlung nicht zustande.

Die von Reichskanzler Marx vertretene Absicht, mit allen Ländern gleichzeitig zu verhandeln, hat die jetzige Reichsregierung aufgegeben, denn sie hat nur mit Preußen verhandelt, und diesem einen Ländervertreter bewilligt, dem Laube Baden gegenüber aber eine vergleichsweise Befriedigung abgesehen, ja sogar einseitige reichsgerichtliche Aufhebung von Vertragsrechten der Länder in Aussicht gestellt, falls Baden den Prozeß geminne.

8. Schon unterm 20. Februar 1928 machte das badische Staatsministerium den Anspruch Badens auf Vertretung im Verwaltungsrat der Reichsbahn beim Reichskanzler unter Bezugnahme auf dessen Schreiben vom 18. Juli 1927 „in aller Form erneut geltend“, mit dem Antrag, es möge ihm die Form, in welcher der Reichskanzler dem badischen Anspruch gerecht zu werden gedente, so günstig zu erkennen gegeben werden, daß ihm bei der im Spätherbst dieses Jahres vorgezogenen Auslösung und Neuernennung von Verwaltungsratsmitgliedern die gewünschte Berücksichtigung ebenfalls zuteil werde. In der Antwort des Reichskanzlers vom 14. April 1928 wird ausgeführt, daß die Reichsregierung, wenn sie auch die Gedankengänge des Urteils vom 7. Mai 1927 nicht in vollem Umfang als zutreffend anerkennen könne, sich selbstverständlich den Folgen des Spruchs keineswegs entziehen und dauernd ernstlich bemüht bleiben werde, ihn durchzuführen, sobald die Sachlage es gestatte. Es sei verständlich, daß Baden mit Rücksicht darauf, daß es mit dem Reich gleiche „Erklärungen“ ausgetauscht habe wie Preußen, sich für berechtigt halte, den gleichen Anspruch wie dies zu erheben. Die Reichsregierung werde die Frage in allen ihren Ausprägungen einer eingehenden Prüfung unterziehen, und behalte sich eine mündliche Aussprache mit den Ländern vor.

9. Die Verhandlungen beim Reichskanzler, an welcher die Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden teilnahmen, fand am 5. Juni 1928 statt. Sie ergab, daß eine befriedigende Regelung für Baden nur durch Anrufung des Staatsgerichtshofs zu erreichen sei. Die Bitte des badischen Vertreters, das Reich möge einen Vorschlag machen, lehnte der Reichskanzler mit dem Bemerkten ab, er könne keine Erklärung abgeben, welche die Rechtslage des Reichs verschlechtern könne. Aber er führte auch ungefähr aus: „Die Situation sei festgefroren, es werde wohl nur die Anrufung des Staatsgerichtshofs übrig bleiben. Keine Reichsregierung werde den Ländern einen solchen Schritt verübeln. Der Staatsgerichtshof müsse in seiner Entscheidung das Problem in der Gesamtheit lösen.“

10. Auf diese Erklärung des Reichskanzlers hin erhob das badische Staatsministerium mit Schriftsatz vom 30. Juni 1928 Klage beim Staatsgerichtshof. Unterm 8. August 1928 teilte der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs mit, daß eine vom Reich erbetene Fristverlängerung bis 17. September 1928 genehmigt worden sei. Mit Schreiben vom 28. September 1928 überfandte der Staatsgerichtshof sodann die Gegenklärung des Reichsfinanzministers, welche zugleich eine Widerklage gegen Baden und eine neue Klage des Reichs gegen die Länder Bayern, Württemberg und Sachsen enthielt; das Reich beantragte, der Staatsgerichtshof wolle unter Zurückweisung des badischen Antrags feststellen, daß die Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden dem Reich gegenüber keinen Rechtsanspruch darauf haben, ein Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu benennen. Der Staatsgerichtshof verband diese neue Streitfrage mit der badischen Klage zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung. Unterm 15. Oktober 1928 teilte der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs dem württembergischen Wirtschaftsministerium in Stuttgart mit, daß er auf dessen Antrag die Frist zur Abgabe einer Gegenklärung bis zum 1. Dezember 1928 verlängert habe. Da die Streitfrage gemeinsam verhandelt werden mußte, blieb Baden nur übrig, auszustimmen.

11. Schon am 27. Oktober 1928 teilte das badische Staatsministerium dem Reichskanzler mit, Baden unterstelle, daß die Reichsregierung die Ernennung der neuen Mitglieder zum Verwaltungsrat so lange zurückstelle, bis die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ergangen sei. Die Antwort des Reichskanzlers vom 28. November 1928 stellte fest, daß die Reichsregierung voraussichtlich nicht in der Lage sein werde, die Ernennung der neuen Mitglieder des Verwaltungsrats bis nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofs zurückzustellen, zumal nicht feststehe, wann diese erfolgen werde. Die Wiederbefragung der am 31. Dezember 1928 freierwerbenden Sätze aber von einer vorherigen Entscheidung des Staatsgerichtshofs abhängig zu machen, erscheine der Reichsregierung nicht angängig. Sie müsse sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Wiederbefragung völlig freie Entscheidung vorbehalten.

12. Im Hinblick auf diese durch diese Erklärung gegebene Sachlage beantragte Baden am 1. Dezember 1928 bei dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs eine einstweilige Verfügung, daß für Baden ein Sitz im Verwaltungsrat durch die Reichsregierung freigelassen werde, bis die Entscheidung im Rechtsstreit vorliege. Zugleich wurde hieron der Reichskanzler telegraphisch verständigt. Die Länder Württemberg und Sachsen stellten ähnliche Anträge.

Der Staatspräsident setzte bei der ersten Gelegenheit auch den Haushaltsausschuß des Badischen Landtags vom dem Antrag auf einstweilige Verfügung in Kenntnis. Nach dem amtlichen Bericht des Badischen Landtags vom 12. Dezember 1928, Spalte 292, erklärten sich die Redner aller Parteien im Haushaltsausschuß mit dem Vorgehen der badischen Regierung grundsätzlich einverstanden. Die Feststellung des Berichterstatters im Plenum wurde von keiner Seite beanstandet.

13. In der letzten Woche des November 1928 wurde der Staatspräsident darauf aufmerksam, daß die Reichsregierung die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats auch aus den Wirtschaftskreisen eingehend prüfe. Er beauftragte sofort den badischen Gesandten, Fäßlung in Berlin zu nehmen und auf einen Schiffahrtsvertreter aus Mannheim

als geeignete Persönlichkeit hinzuweisen. Der Gesandte führte den Auftrag sofort aus und berichtete über das Ergebnis seiner Besprechung mit dem Reichsverkehrsminister unter dem 29. November 1928. Am 7. Dezember 1928 hatte der badische Staatspräsident selbst eine Rücksprache mit dem Reichsverkehrsminister. Nachdem eine Reihe von Möglichkeiten besprochen war, ohne daß eine Verständigung erzielt wurde, schlug der badische Staatspräsident dem Reichsverkehrsminister schließlich vor, das Reich möge Baden eine solche Persönlichkeit benennen, von der anzunehmen sei, daß sie auch badische Belange mitvertritt; Baden werde, wenn irgendmöglich, einer solchen Persönlichkeit als Vertreter Badens zustimmen. So wohl bei der Vorstellung des badischen Gesandten am 29. November 1928, als auch bei der Unterredung des Staatspräsidenten mit dem Reichsverkehrsminister am 7. Dezember 1928 lehnte dieser die badischen Vorschläge ab. Er ließ bei der Unterredung am 7. sogar durchblicken, daß, wenn Baden den Prozeß gewinne, man prüfen müsse, ob nicht ein Reichsgesetz einseitig in solche gerichtlich anerkannte Vertragsrechte der Länder eingreifen müsse. Ähnliche Gedanken hat der Reichsverkehrsminister auch geäußert laut „Frankfurter Zeitung“ Nr. 951 vom 20. Dezember 1928. Wenn nun der Reichsverkehrsminister in einer öffentlichen Erwiderung an die badische Regierung sagt: „Wäre aber der Wunsch der badischen Regierung (d. i. nach einem Mannheimer Wirtschaftsbereiter) früher bekannt geworden, so würde er selbstverständlich in Erwägung gezogen worden sein“, so ist es selbstverständlich nicht zu bezweifeln, daß der Mannheimer Vertreter in Erwägung sogar in ernste Erwägung gezogen worden wäre; aber es besteht Grund zu bezweifeln, ob der Mannheimer Kandidat auch wirklich anserwählt worden wäre. Denn der Reichsverkehrsminister ließ sowohl zuerst gegenüber dem Gesandten am 29. November 1928, als auch später gegenüber dem Staatspräsidenten am 7. Dezember 1928 durchblicken, daß der Mannheimer Vertreter, wenn er auch bei rechtzeitiger Nennung in die engere Wahl gekommen wäre, doch gegen den wirklich Erwählten nicht hätte aufkommen können. Auch die Gründe für diese Bevorzugung des norddeutschen Schiffahrtsvertreters nannte der Reichsverkehrsminister; sie hängen mit dessen sachlichem Wirkungsbereich zusammen.

Am gleichen Tage, an welchem der Staatspräsident mit dem Reichsverkehrsminister verhandelte, am 7. Dezember 1928 wies der Gesandte sowohl den Reichskanzler wie den Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius in Berlin auf den gleichen Mannheimer Schiffahrtsvertreter hin. Der Reichskanzler erwiderte u. a., das Kabinett habe sich noch nicht festgelegt. Der Minister Curtius erklärte u. a., er wolle sich für die Mannheimer und badischen Interessen einsetzen. Zu spät war es also am 7. Dezember 1928 so wenig wie am 29. November 1928. Man konnte, wenn man wollte. Denn die endgültige Entscheidung des Reichskabinetts erfolgte erst am 14. Dezember 1928, weil man sich vorher mit Preußen nicht einigen konnte.

Der badische Staatspräsident sah bei der Unterredung mit dem Reichsverkehrsminister am 7. Dezember 1928 zuerst zwei Vertreter Badens ins Auge; dies war der Ausgangspunkt seiner Verhandlungen. Nach dem Wortlaut des Vertrags mußte er pflichtgemäß von diesen zwei Vertretern ausgehen. Bei allen Vergleichsverhandlungen fängt man nicht mit der Mindestforderung an, sondern mit dem, was dem Fordernden nach seiner Auffassung zunächst zusteht. Ergeben die Verhandlungen Schwierigkeiten, so kann man im Laufe der Verhandlungen seine Forderung auf ein Maß mindern, welches noch tragbar erscheint. So ist es ein ganz natürlicher Verlauf der Verhandlungen gewesen, daß der Staatspräsident von zwei Vertretern schließlich auf einen Vertreter zurückkam. Andere Länder haben übrigens drei und noch mehr Wirtschaftsbereiter; Bayern hat drei landmannschaftliche Vertreter, Preußen sogar mindestens 7 — vergleiche Reichsdruckfache zu Nr. 3900 vom 31. Januar 1928, vorletzter Satz. Da wäre es doch an der Ordnung gewesen, daß Baden auch einmal einen Vertreter erhalten hätte. Der vom Staatspräsidenten gemachte letzte Vorschlag, das Reich möge eine Persönlichkeit benennen, von der anzunehmen sei, daß sie auch badische Belange mitvertritt — Baden werde, wenn irgend möglich, zustimmen — ist der weitgehendste und entgegenkommendste Antrag, der nach Sachlage noch gestellt werden konnte. Denn hier war nur noch von einer Persönlichkeit die Rede und die Initiation in der Auswahl sollte sogar dem Reiche zustehen.

Den Vorschlag hinsichtlich einer Persönlichkeit wiederholte der badische Staatspräsident am 13. Dezember 1928 dem Reichskanzler gegenüber in Gegenwart des badischen Gesandten. Eine Verständigung war nicht möglich.

14. Der Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde vom Staatsgerichtshof auf den 15. Dezember 1928 anberaumt. Die Verhandlung selbst fand aber nicht statt; es kam nur zu folgendem Beschluß des Staatsgerichtshofs:

„Dadurch, daß die Reichsregierung am Tage vor dem Termin zur Entscheidung über die beantragte einstweilige Verfügung die am 31. Dezember d. J. freiwerdenden Stellen im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft neu besetzt hat, ist die verfassungsmäßige Tätigkeit des Staatsgerichtshofs in der Streitfache ZGH. 11/1928 unmöglich gemacht worden. Eine Erklärung über die Gründe des Vorgehens der Reichsregierung hat ihr Vertreter abgelehnt. Der Staatsgerichtshof vermag daher die Streitfache auf unbestimmte Zeit. Er wies sich an den Herrn Reichspräsidenten wenden mit dem Antrag, dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich Gewähr für diejenige Achtung seiner Gerichtsbarkeit zu verschaffen, deren er zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben bedarf.“

15. Infalliglich der „Karlsruher Zeitung“ vom 21. Dezember 1928 erklärte der Reichsgerichtspräsident Dr. Simons, daß er um seine Verabschiedung deshalb eingekommen sei, weil er die Verantwortung dafür trage, daß nicht alsbald nach dem Eingang des Antrags Baden auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen das Reich wegen Offenhaltung der zum 1. Januar 1929 freiwerdenden Stellen im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft er als Vorsitzender des Staatsgerichtshofs, wogu er nach seiner Auslegung seiner Geschäftsordnung befugt war, eine entsprechende Verfügung erlassen habe. „Die Reichsregierung gewann dadurch die Frist, die sie brucht hat, um die Stellen zu besetzen.“

Ich habe — so fährt der Reichsgerichtspräsident fort — die Verfügung unterlassen, weil das Reich gegen eine solche Verweigerung eingelegt und gleichzeitig gebeten hatte, noch im Laufe dieses Monats zur Sache selbst zu entscheiden, da die Entscheidung dringlich sei, und weil ich es vorzog, den schwerwiegenden Schritt der Unterjagung eines Hoheitsaktes der Reichsregierung dem Staatsgerichtshof selbst vorzubehalten. Obwohl bei der schwerfälligen Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs, an die ich gebunden bin, bis dahin die Sache noch nicht entscheidungsreif gemacht werden konnte, habe ich den Termin auf den 15. Dezember angelegt und alle Beteiligten darauf, auf Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen zu verzichten. Diesen Verzicht hat auch die Reichsregierung ausgesprochen, ohne mir mitzuteilen, daß sie ihre Entscheidung schon vor dem 15. Dezember treffen werde. Meine Hoffnung, im Termin des 15. Dezember eine sachliche Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen, wurde dadurch

durch die Ablehnung einer Mitteilung der Gründe des Vorgehens der Reichsregierung unmöglich gemacht.“

Die Sächsische Regierung hat laut „Berliner Tageblatt“ Nr. 597 vom 18. Dezember 1928 besonders an der Behauptung der Reichsregierung Anstoß genommen, sie habe nicht länger warten können und die Stellen besetzen müssen. Die Sächsische Regierung hat dazu erklärt: „Diese Behauptung der Reichsregierung stehe im Widerspruch zu einem am 8. Dezember d. J. von der Reichsregierung an den Präsidenten des Staatsgerichtshofs gerichteten Schreiben, in welchem die Reichsregierung ihren Verzicht auf Beantwortung der Memoranden der Länder mit der Dringlichkeit der Angelegenheit entschuldigend und an den Staatsgerichtshof die Bitte richtete, den Termin der Verhandlung noch in diesem Jahre anzuberaumen.“ Es erscheint der Sächsischen Regierung nicht recht begründet, warum die Reichsregierung hier erst erklärt, sie wolle bis zum 31. Dezember warten, dann aber 17 Tage vor diesem letzten Termin die Entscheidung fällt.“

Das erwähnte Schreiben des Herrn Reichsverkehrsministers vom 8. Dezember 1928 an den Herrn Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich in Leipzig ist abschließend auch der badischen Regierung zugegangen.

16. Wie aus der „Karlsruher Zeitung“ Nr. 299 vom 21. Dezember 1928 zu entnehmen ist, hat das badische Staatsministerium am Donnerstag, den 20. Dezember 1928, nochmals den Versuch gemacht, zu erfahren, ob wegen der Befreiung des Verwaltungsrats der Reichsbahn-Gesellschaft eine vergleichsweise Verständigung möglich sei. Die Antwort des Herrn Reichskanzlers lautete verneinend. Hierauf hat die Regierung am 21. Dezember d. J. beschloffen, folgendes Telegramm an den Herrn Reichskanzler abzusenden:

„Dem Lande Baden steht auf Grund der zwischen dem Reich und Baden ausgetauschten Erklärungen vom 26. März und 5. Mai 1924 ein vertraglicher Rechtsanspruch auf Benennung eines Mitglieds zum Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu. In der Klagefache Preußen gegen Reich, in welcher Preußen einen gleichartigen Anspruch geltend machte, wurde der Anspruch mit Urteil des Staatsgerichtshofs vom 7. Mai 1927 grundsätzlich anerkannt. Auch der Herr Reichskanzler ist im Schreiben vom 18. Juli 1927 an die badische Regierung der Auffassung, daß die Reichsregierung „zur gleichen Zeit und unter den gleichen Umständen die gleiche Zusage in Bezug auf den Verwaltungsrat der Reichsbahn“ an Baden gemacht habe wie an Preußen. Die Reichsregierung hat diese Rechte des Landes Baden bei der neuerlichen Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder übertragen. Die vom Lande Baden gefordert und versucht vergleichsweise Verständigung hat der Herr Reichskanzler als unmöglich bezeichnet.“

Die badische Regierung legt gegen die wiederholte Übergehung der Vertragsrechte Badens Verwahrung ein. Dagegen erhebt sie gegen die etwaige Absicht, Vertragsrechte der Länder durch Reichsgesetz einseitig zu ändern, ebenso nachdrücklich Widerspruch wie gegen die Auffassung, als ob Ver-

tragsrechte eines Landes dann weniger beachtlich seien, wenn das vertraglich berechtigte Land klein ist.“

Zusammenfassend erkläre ich hier nochmals vor dem Landtag:

Die badische Staatsregierung legt öffentlich Verwahrung ein

1. gegen die Übergehung der Vertragsrechte des badischen Landes,
2. gegen die Ablehnung der mehrfachen badischen Verjuche zu vergleichsweiser Verständigung,
3. gegen die Absicht, Rechte aus einem Staatsvertrag einseitig durch Reichsgesetz zu beschränken oder zu beseitigen,
4. gegen die in der Klagebeantwortung des Reichs vertretene Auffassung, als ob die Vertragsrechte eines Landes dann weniger beachtlich seien, wenn das vertraglich berechtigte Land klein ist,
5. gegen die ungleichmäßige Behandlung der Länder, d. i. gegen die Bevorzugung von Preußen, das einen Ländervertreter erhalten hat. Gegen diese Bevorzugung muß an sich Widerspruch erhoben werden, besonders aber auch deshalb, weil die frühere Reichsregierung erklärt hätte, nur mit allen Ländern gemeinsam zu verhandeln.

Die badische Regierung verneint nicht, daß die volle Durchführung des ursprünglichen Vertrags auf Schwierigkeiten stoßen kann, aber sie kann nicht zugeben, daß solche Schwierigkeiten sofort zur völligen Ausschaltung des Landes Baden führen müssen. Wenn unen- oder ausenpolitische Schwierigkeiten die volle Erfüllung des Vertrags beeinträchtigen, so hat die Reichsregierung die Verpflichtung, mit den Vertragspartnern ins Benehmen zu treten, um mit diesen eine Verständigung herbeizuführen. Zu dieser Verständigung war die badische Regierung bereit; sie hat mehrmals Vergleichsverhandlungen angeboten, welche aber abgelehnt wurden. Die badische Regierung hält daran fest, daß ihr ein Rechtsanspruch auf einen Ländervertreter zusteht, nur, sie hält die Absicht, Staatsverträge einseitig durch Reichsgesetz zu ändern, für eine Entwürdigung des rechtlichen und staatlichen Lebens. An dem Fundament einer Vereinbarung zwischen Staaten darf nicht einseitig gerüttelt werden.

Gegen die formale, lediglich prozedurale Auffassung, als ob im Prozeß jede Partei frei sei und handeln könne, so lange die richterliche Entscheidung aussteht, ist einzuwenden, daß das Verhältnis zwischen Reich und Baden nicht bloß ein prozedurales ist. Zwischen Reichsregierung und Länderregierung besteht vielmehr noch ein viel wichtigeres Verhältnis, nämlich das Verhältnis des gegenseitigen Vertrauens. Dieses Vertrauensverhältnis hätte in den Tagen nicht getrübt werden dürfen, in denen die Länder mit dem Reich über Reichsreform vertrauensvoll verhandeln sollten. Trotzdem wird die badische Regierung, so wie sie bisher Verständigungsversuche gemacht hat, auch künftig Vergleichsvorschläge, mögen sie vom Staatsgerichtshof oder vom Reichskanzler oder von den andern Ländern kommen, pflichtgemäß prüfen. Vorerst geht das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof in der Hauptsache weiter. Sachfen hat neuen Termin beantragt. Baden hat auf die Einhaltung der Fristen verzichtet.

## Die Realsteuerbelastung in Baden Regierungserklärung im Landtag

Auf die förmliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Schöper u. Gen., Landtagsdrucksache Nr. 29, Realsteuerbelastung in Baden, wird erwidert:

Die steuerlichen Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Mattes sind unrichtig, sie beruhen auf Gedanken- und Rechenfehlern.

### I. Frage der Kopfbelastung.

Der größte und grundsätzliche Fehler den Herr Dr. Mattes macht, ist der, daß er den Begriff der „Steuererinnahmen pro Kopf der Bevölkerung“ gleichsetzt mit dem davon verschiedenen Begriff der „Steuerbelastung pro Kopf der Bevölkerung“, daß er aus einer lediglich für die Regelung des Finanzausgleichs bestimmten Untersuchung des statistischen Reichsamts auch die Steuerbelastung unter den einzelnen Ländern vergleichen will, und zwar durch den für diesen Fall gänzlich ungeeigneten Vergleich der Belastung pro Kopf der Bevölkerung. Mit einer Kopfbelastung wird eine effektive Steuerbelastung behauptet, die nicht besteht. Herr Dr. Mattes läßt außer acht, daß es sich bei der in Rede stehenden Reichsstatistik in „Wirtschaft und Statistik“, 1928 Nr. 14, Seite 490 ff., nicht um einen Belastungsvergleich vom Standpunkt des Steuerpflichtigen, sondern um die Untersuchung der Einnahme- und Ausgabebeurteilung von Land und Gemeinden, also nicht um eine Steuerstatistik, sondern um eine Finanzstatistik handelt. Zu dieser grundsätzlichen Frage ist folgendes zu bemerken:

1. Das Statistische Reichsamts selbst äußert sich hierüber an einigen Stellen:

a) Schon bei der Veröffentlichung der „Ersten Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik für 1913 und 1925“ in „Wirtschaft und Statistik“ 1927 Nr. 10, Seite 438, wird vom Statistischen Reichsamts betont, daß die vorliegende Statistik in erster Linie eine Haushaltsstatistik sei und vor allem die Aufgabe habe, für die gesetzliche Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, d. h. für die Abgrenzung der Verwaltungsaufgaben einerseits und die Verteilung der Einnahmequellen andererseits zahlenmäßige Unterlagen zu geben. Dabei wird hier schon auf die Mängel in der Vergleichbarkeit der Einnahmen aus den einzelnen Steuern ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß die Erschwerungen für einen Vergleich (nämlich insbesondere die Verschiedenheit im Umfang der Steuerpflicht, in der Bemessungsgrundlage und in den Tarifen), in gewissem Umfang in jeder umfassenden Zusammenstellung von Steuererinnahmen vergleichbarer Körperchaften, bei denen die Erhebung aller Steuern nicht nach genau den gleichen Bestimmungen, insbesondere den gleichen Tariffätzen erfolgt, vorhanden sind. „Die (die Mängel) treten insbesondere bei Berechnung der Steuererinnahmen pro Kopf der Bevölkerung zutage.“ So das Statistische Reichsamts. Wenn aber die Vergleichbarkeit nach dem Kopf der Bevölkerung schon bei der Berechnung der Steuererinnahmen schwierig und gewagt ist, um wieviel gewogter muß dann die Umdeutung der Einnahmen in eine Kopfbelastung (vom Standpunkt des Steuerzahlers aus gesehen) sein!

b) Um einem falschen Gebrauch seiner Steuererinnahmehähen vorzubeugen, wird das Statistische Reichsamts in einem — dem badischen Finanzministerium vorläufig mitgeteilten — Aufsatz über „Die Finanzwirtschaft der öffentlichen Verwaltung in den deutschen Ländern in den Rechnungsjahren 1913/14 und 1925/26“, dessen Veröffentlichung im ersten Jahrgang 1929 der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ geplant ist, ausführen, daß die Kopfbeiträge nicht die verschiedene steuerliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung der einzelnen Länder veranschaulichen, also keine „Belastungsziffern“ darstellen. Daraus ergibt sich,

daß Herr Dr. Mattes in der Breisgauer Zeitung vom 22. Januar 1929 die Worte der Abhandlung in „Wirtschaft und Statistik“ 1927 Seite 438, „Gesamtbild des Steuerbedarfs und der Steuerbelastung falsch auslegt. Denn es handelt sich um ein „Gesamtbild“, nicht um die Kopfbelastung und noch weniger um die Reihenfolge der Länder in der Belastung.“

c) Außerdem hängt nach eingehenden Ausführungen bei Statistischem Reichsamts in der gleichen beabsichtigten Veröffentlichung nicht nur die Höhe der Ausgaben sondern auch die der Einnahmen in starkem Maße ab von den strukturellen Eigenarten und Verschiedenheiten der einzelnen Länder, deren unterschiedliche Merkmale abgesehen von der Größe des Landes, danach nicht nur in der Bevölkerungsdichte, sondern insbesondere auch in der Siedlungsweise des Landes (Dorf- und Stadtsiedlung) zum Ausdruck kommen. Nicht weniger von Bedeutung sind die Versäglichkeit der Bevölkerung (Agrar- und Industrieland) und die allgemeinen geographischen Verhältnisse, und zwar sowohl die Oberflächengestaltung des Landes (Gebirge, Hügeland, Flachland mit verschiedenen Aufwänden für Straßen und Wege) als auch die allgemeine Verlethelage (Durchgangs- und Fremdenverkehr). Auch die jeweiligen inneren, politischen Verhältnisse eines Landes finden in der Gestaltung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen ihren Niederschlag, außerdem in der Maßriegszeit noch die Tatsache, ob und in welchem Umfang ein Land zum besetzten Gebiet gehört oder, wie Baden, in der entmilitarisierten Zone liegt mit erhöhten Aufwendungen, z. B. für Kolonialgewerbe. In einer Berechnung der Steuererinnahmen auf den Kopf der Bevölkerung finden alle diese Tatsachen nicht den Ausdruck, der auch einen Vergleich der Belastung ermöglichen würde.

2. Bei der Wichtigkeit dieser grundsätzlichen Frage ist hierüber auch ein Gutachten von einem hervorragenden Vertreter der Wissenschaft, und zwar vom Herrn Universitätsprofessor Dr. Wombert in Gießen eingeholt worden. Herr Professor Dr. Wombert verneint die Frage, ob man auf Grund einer Berechnung der Steuern auf den Kopf der Bevölkerung berechtigt sei, irgendwelche Schlüsse auf die Höhe der steuerlichen Belastung in einem bestimmten Land zu ziehen, und gar noch verschiedene Länder unter diesem Gesichtspunkt miteinander zu vergleichen. Seine Hauptbedenke sind folgende:

a) Zur Beurteilung der Steuerlast muß man dem, was an Steuern in einem Land erhoben wird, das gegenüberstellen, was mit diesen Steuern geleistet wird. Es gibt öffentliche Ausgaben, die mittelbar oder unmittelbar die private Wirtschaft entlasten und imstande sind, in einem Umfang steigend auf die Produktion zu wirken, daß dadurch die Entkommen der privaten Wirtschaften günstig beeinflusst werden. In einem solchen Fall ist es klar, daß man gar nicht ohne weiteres von einer Belastung in voltem Umfang durch die Steuern reden kann, die einen solchen günstigen Einfluß auf die Wirtschaft eines Landes ausüben.

Mit Rücksicht auf diese Zusammenhänge wird man auch keineswegs sagen können, daß eine Zunahme der Steuern in einem Lande immer der Ausdruck für eine steigende Steuerlast sei. Es sei nur darauf hingewiesen, in welchem Ausmaß doch in den letzten Jahren in den deutschen Ländern die öffentlichen Ausgaben für den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht, aber auch für das landwirtschaftliche Unterrichtsweesen gestiegen sind, Ausgaben, die unstrittig unmittelbar produktionsfördernd wirken können. Auf solche Unterschiede in der Ausgabenverteilung auf die verschiedenen Zweige muß man Rücksicht nehmen, wenn man die Steuerbelastung für verschiedene Länder miteinander vergleichen will;

denn es mag sein, daß in den einzelnen Ländern doch große Unterschiede in der Verwendung des Steuerertrags vorhanden sind. Danach ist es gerechtfertigt, bei Prüfung z. B. der Steuerlast der Landwirtschaft, die ganze Summe abzugreifen, welche von Staat, Kreisen und Gemeinden für Meliorationen, Tierzucht, Jagdverehrung, Landwirtschaftsschulen, Haushaltungsschulen usw. ausgegeben wird.

b) Einem Vergleich von Steuerlasten auf den Kopf der Bevölkerung sieht nach Professor Dr. Romberg das große Bedenken entgegen, daß der Wohlstand der einzelnen Bevölkerung — auf den Kopf derselben berechnet — doch recht verschieden ist. Ein Vergleich auf diesen Grundlagen wäre nur statthaft, wenn es sich um Gebiete mit relativ gleichem Volkseinkommen handelte, wobei zunächst von der Verschiedenheit der Einkommensverteilung abgesehen werden kann. Man versteht sonst gegen den obersten Grundsatz der Statistik, daß man nur homogene Erscheinungen auf solche Weise miteinander vergleichen kann. Es wird auch niemand einfallen, die Getreideerträge auf den Kopf der Bevölkerung zu berechnen und daraus einen Schluß auf den Stand der landwirtschaftlichen Technik zu ziehen. Man bezieht vielmehr, um ein Bild davon zu erhalten, die Getreideerträge zu der Größe, zu welcher sie innerlich gehören, zu der mit Getreide bebauten Fläche. Ganz analog muß man dann auch bei dem Problem der Steuerbelastung verfahren und das Steuerertragsverhältnis in Beziehung zu den Quellen setzen, aus denen es stammt. Man muß das Steuerertragsverhältnis mit der Steuerkraft einer Bevölkerung, aber nicht deren Zahl vergleichen.

c) In jeder innerhalb desselben Landes mit einheitlichem Steuerrecht verfaßt der Vergleich der Belastung der einzelnen Landesteile, wenn man nach der Kopfbelastung vergleicht. Professor Dr. Romberg sagt: „Es ist natürlich durchaus abwegig, bei der Anwendung eines solchen Maßstabes irgendwie einen Schluß nach der Richtung ziehen zu wollen, als ob die tatsächliche Belastung durch diese Steuern (gemeint sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) verschieden groß wäre. Gerade bei diesen einzelnen Steuern zeigt sich deutlich, wie irreführend es ist, das Steuerertragsverhältnis zur Zahl der Bevölkerung in irgendein Verhältnis bringen zu wollen. Mit derselben inneren Berechtigung könnte man zum Vergleich das Einkommen dieser Steuern auf das Quadratmeter des Landes berechnen. Denn derartige Steuern richten sich doch in ihrem Ertrag nach den Werten, die der Besteuerung zugrunde liegen. Je höher diese Werte sind, um so höher muß auch die gleichen Steuererträge der Steuerbetrag sein, der auf den Kopf der Bevölkerung entfällt. Erst auf solche Weise wird man zu einwandfreien Ergebnissen gelangen. Auf Grund eines schematischen Maßstabes dieser Art (nämlich Ermittlung der Belastung pro Kopf der Bevölkerung) läßt man sich sicherlich zu dem Ergebnis, daß auch innerhalb der einzelnen Gebiete eines Landes, z. B. innerhalb der preussischen Provinzen, die Kopfbelastung der Bevölkerung durch die Realsteuern eine ganz verschiedene wäre, auch wenn die Steuererträge überall die gleichen sein sollten. Mit diesen einfachen Zusammenhängen steht auch die Tatsache in Beziehung, daß in den einzelnen deutschen Ländern die Belastung pro Kopf der Bevölkerung durch die Einkommensteuer recht verschieden ist, trotzdem doch dafür ein einheitliches Reichsgefes maßgebend ist.“

d) Von Bedeutung für die Steuerbelastung ist ferner das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den selbständigen Erwerbstätigen und ihren Angehörigen in einer Bevölkerung. Das Einkommen, das doch letzten Endes die Quelle ist, aus der die meisten Steuern gezahlt werden, wird nur von den selbständigen Erwerbstätigen einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen erworben; dagegen werden bei der Berechnung der Steuerbelastung pro Kopf der Bevölkerung auch die nicht mithelfenden Familienangehörigen mit eingerechnet. Gleiches Gesamteinkommen und gleiches Steuerertragsverhältnis in einem Lande vorausgesetzt, muß die Belastung — pro Kopf der Bevölkerung berechnet — um so größer erscheinen, je geringer die Zahl der nicht erwerbstätigen Familienangehörigen ist. Wenn Herr Dr. Mattes recht hätte, dann wäre die Steuerlast um so geringer, je kinderreicher ein Land, eine Gegend, eine Familie, ist. Und doch drückt die Steuerlast um so mehr, je mehr Kinder zu versorgen sind.

e) Die Steuerbelastung ist ein durchaus subjektiver Begriff. Sie steigt nicht, wenn pro Kopf der Bevölkerung mehr an Steuer bezahlt werden, sondern nur dann, wenn diese Mehrleistung auch wirklich als entsprechend größere Last wirkt und empfunden wird. Wenn z. B. in dem Rechnungsjahr 1925/26 in Hamburg auf den Kopf der Bevölkerung an Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Betrag von 78,49 M und in Mecklenburg-Schwerin ein Betrag von nur 21,07 M kam, so rührt dieser Unterschied ganz allein aus einer verschiedenen steuerlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung her. Man kann also auch von keiner verschiedenen steuerlichen Belastung derselben reden. Man muß deshalb das Steuerertragsverhältnis in Beziehung zum Gesamteinkommen einer Bevölkerung setzen, und es ergibt ein falsches Bild, ein Verhältnis zur Kopfzahl berechnen zu wollen.

f) Es kommt aber unter solchen Gesichtspunkten nicht nur auf die Gesamtheit des Einkommens in einem Lande an, oder auf die Größe der Werte, die bestimmten Steuern zugrunde liegen, sondern auch auf die Art und Weise, wie sich das Einkommen und die Werte in einer Bevölkerung verteilen. Denn wir dürfen bei dieser Frage niemals vergessen, daß viele dieser Steuern progressiv gestaffelt sind; auch in dieser Hinsicht, der Art der Verteilung vom Einkommen und Vermögen, bestehen in den einzelnen deutschen Ländern große Unterschiede. Je ungleichmäßiger in zwei Ländern die Verteilung von Einkommen und Vermögen ist, je größere Unterschiede in dieser Hinsicht zwischen den beiden Ländern bestehen, um so mehr muß eine Berechnung, welche die steuerliche Belastung pro Kopf der Bevölkerung feststellt, ein trügerisches Bild von der Steuerbelastung in diesen Ländern geben. Wenn zwei Länder mit dem gleichen Gesamteinkommen der Bevölkerung vorhanden sind, so kann doch die Einkommensverteilung in dem einen Lande so sein, daß hier relativ wenigen Leuten mit sehr großem Einkommen eine große Zahl von Leuten mit recht geringem Einkommen gegenübersteht, während in dem andern Lande vielleicht die Verteilung des Einkommens viel gleichmäßiger ist. Da nun die Einkommenssteuer progressiv gestaffelt ist, so bringt das erste Land mehr Einkommenssteuer als das zweite; es wird also in beiden Ländern trotz gleichen Gesamteinkommens der Bevölkerung das Steuerertragsverhältnis — pro Kopf der Bevölkerung berechnet — verschieden sein müssen, ohne daß man berechtigt wäre, von einer verschiedenen steuerlichen Belastung in beiden Ländern zu sprechen.

Hast man zusammen, so ergibt sich nach Professor Dr. Romberg, daß die Berechnung des Steuerertragsverhältnisses pro Kopf der Bevölkerung keinen brauchbaren Maßstab abgeben kann,

um die tatsächliche steuerliche Belastung in verschiedenen Ländern miteinander zu vergleichen, daß die Verwendung dieses Maßstabes vielmehr zu durchaus falschen Schlüssen führen muß. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gesamtheit aller Steuern, die in einem Lande erhoben werden, wie für einzelne Steuern. Zu brauchbaren Ergebnissen kann man nur gelangen, wenn man das Steuerertragsverhältnis auf die Werte bezieht, auf Grund deren die Steuerentlastung vorgenommen worden ist. Denn allein zwischen diesen beiden Größen ist eine innere Beziehung vorhanden. Daneben ist dann noch vor allem zu berücksichtigen, in welcher zahlenmäßigen Verhältnis steuerpflichtige und steuerfreie, erwerbstätige und nicht erwerbstätige Personen zueinander stehen, wie sich die der Steuer zugrunde liegenden Werte auf die Steuerpflichtigen verteilen, und in welcher Weise die Steuererträge progressiv oder proportional abgestuft sind.

g) Daß mit den auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Steuerertragsverhältnissen die Höhe der tatsächlichen Steuerbelastung nicht bewiesen werden kann, ergibt sich aus folgendem: Nach der Einzeluntersuchung des Statistischen Reichsamts in Band 4 der Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs „Beziehungen und Abhängigkeiten gewerblicher Unternehmungen“, hat Mecklenburg-Schwerin die höchste Grund- und Gebäudesteuer; auch Herr Dr. Mattes hat dies im Juli 1928 im Landtag bestätigt (amtliche Berichte über die 51. Sitzung des Badischen Landtags vom 10. Juli 1928, Spalte 2402). Nach der jetzt vorliegenden Finanzvergleichsstatistik steht aber umgekehrt Mecklenburg-Schwerin mit einer Grund- und Gebäudesteuer — wenn man sie auf den Kopf der Bevölkerung ausrechnen wollte — von nur 16,02 M erst an 5. Stelle, Baden dagegen mit 27,20 M an 1. Stelle. Also Mecklenburg-Schwerin mit nur 16,02 M pro Kopf und doch am stärksten belastet — dagegen Baden mit 27,20 M pro Kopf und doch erst an 2. Stelle belastet — das ist doch ein Anknack! Wenn Mecklenburg-Schwerin am stärksten belastet ist, dann ist die Kopfbelastung ein falscher Vergleichsmaßstab.

h) Der Hauptfehler in der Auswertung eines auf den Kopf der Bevölkerung ermittelten Steuerbetrags liegt in der Nichtberücksichtigung der Tatsache, daß dieser Betrag nach der ganzen Art seiner Ermittlung nicht beurteilt werden darf nach seiner Herkunft aus dem mehr oder minder beschränkten Kreis der steuerpflichtigen Personen und Gegenstände, sondern nach seiner Verwendung für das ganze Volk, nach seinem Endzweck. Dies ergibt sich besonders deutlich bei der Gebäude- und Grundsteuer. 14,62 M Gebäude- und Grundsteuer auf den Kopf der Bevölkerung in Baden kann bei dem beschränkten Kreis von Personen, die gerade dieser Steuer unterworfen sind, nicht heißen, daß nun jeder Kopf mit 14,62 Reichsmark Gebäude- und Grundsteuer belastet ist, sondern daß zugunsten des gesamten badischen Volkes 14,62 M Gebäude- und Grundsteuer pro Kopf der Bevölkerung eingeht und verausgabt werden können.

i) Die Möglichkeit, pro Kopf eine bestimmte Summe aus einer Steuer auszugeben, ist etwas anderes als eine Kopfbelastung. Würde man den Getreideertrag eines Landes nach dem Kopf der Bevölkerung ausrechnen, z. B. mit 1 Zentner, so heißt das nicht, jeder Einwohner produziert 1 Zentner Getreide, denn jeder Einwohner nimmt nicht an der Getreideerzeugung teil; wohl aber kann der Einwohner 1 Zentner Getreide verbrauchen. Es kann auf diese Weise der Zusatzbedarf oder der Überschuf berechnet werden, der durch Import oder Export von Getreide ausgeglichen werden muß. Die Kopfbelastung bezieht sich also nicht auf die Herkunft, sondern auf die Verwendung des Getreides.

j) Zusammenfassend kann aus den vorstehenden Ausführungen gesagt werden, daß ein Vergleich der Steuerbelastung — berechnet auf den Kopf der Bevölkerung — völlig abwegig und unmaßstäblich ist. Ein Vergleich ist erst dann möglich, wenn durch das Steuerertragsverhältnis überall gleiche Steuergrundlagen geschaffen sind. Dann genügt der Vergleich der Steuererträge pro 100 M Steuerertrag oder Einkommen oder Ertrag. Ich warne daher vor Kopfsteuerstatistik.

## II. Behauptungen des Herrn Dr. Mattes über die Steuerbelastung in Baden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Mattes hat in verschiedenen Veröffentlichungen in der Presse folgende Behauptungen aufgestellt:

Baden hält auf dem Gebiet der Länder- und Gemeindefinanzen vier Rekorde:

1. Baden hat die teuerste Verwaltung, das höchste Steuerertragsverhältnis für den allgemeinen Finanzbedarf,
2. Baden hat die höchste Grund- und Gebäudesteuer,
3. Baden hat die höchsten Realsteuern,
4. Baden hat die höchsten Landessteuern.

Nach Herrn Dr. Mattes ergäbe sich folgendes:

- a) Die gesamten Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden, ohne die Gebäude- und Grundsteuer zur Förderung des Wohnungsbaues betragen im Reichsdurchschnitt pro Kopf 88,60 M. Baden stehe mit 88,43 M an erster Stelle.
- b) Die Grund-, Gebäude-, Gebäude- und Grundsteuer- und Gewerbesteuer (also insbesondere ohne die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) betragen zusammen im Reichsdurchschnitt pro Kopf 48,26 M, in Baden 48,04 M. Baden stehe also auch hier an erster Stelle.
- c) Die Grund-, Gebäude- und Grundsteuer- und Grundsteuer allein betragen im Reichsdurchschnitt pro Kopf 34,08 M. Baden stehe mit 41,86 M wiederum an erster Stelle.
- d) Die Grund- und Gebäudesteuer allein betrage im Reichsdurchschnitt pro Kopf 13,94 M. Baden stehe auch hier mit 27,20 M an erster Stelle.

Diese Zahlen sind unrichtig — selbst wenn man den unrichtigen Vergleichsmaßstab — die Kopfbelastung — hinnehmen wollte. Zunächst kommt es für die Berechnung auf die Art der Zusammenfassung der Steuern an, wobei festgestellt ist, daß sich in Baden die Steuerbelastung um so mehr dem Reichsdurchschnitt nähert, je mehr Steuerarten zusammengefaßt werden. Je nach der Zusammenfassung aller oder mehrerer oder nur weniger Steuerarten kommt ein verschiedenes Bild heraus, und Herr Dr. Mattes hat solche Zusammenfassungen gewählt, welche seinen Tendenzen am besten dienen. Im einzelnen ist gegen die Ausführungen des Herrn Dr. Mattes folgendes einzuwenden:

1. Herr Dr. Mattes berechnet ohne irgendwelche Erläuterung zwar die Durchschnittsbelastung im Reich für die Steuern im gesamten und im einzelnen unter Einbeziehung der Hansestädte, läßt aber zugunsten Badens bei einem Vergleich der Länder untereinander die Hansestädte weg. Da die Hansestädte nicht nur Städte, sondern Länder und ebenso Glieder des Reichs wie die übrigen Länder sind, sind sie auch hier wie die übrigen Länder zu behandeln, zumal hier die Anteile der Gemeinden nicht auszuheben sind. Das Land Bremen hat 17 Gemeinden, Hamburg 82 Gemeinden, und Lübeck 88 Gemeinden (vgl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928, Seite 8). Die drei Hansestädte haben ferner, wenn man die Kopfbelastung zu Grunde legen wollte, höhere Steuererträge als Baden, obwohl die Dichtigkeit ihrer Bevölkerung viel größer — in Hamburg z. B. 18 mal so groß — ist wie in Baden. Warum nimmt Herr Dr. Mattes die Hansestädte nur bei der Berechnung der Durchschnittsbelastung herein, nicht aber auch bei Aufstellung der Reihen-

folge der stärker oder weniger belasteten Länder? Werden die Hansestädte einbezogen, dann rückt Baden auch bei der Berechnung der Kopfbelastung von der ersten Stelle weg. Herr Dr. Mattes bringt also Baden nur dadurch an die erste Stelle, daß er die drei für die Regel stärker belasteten Länder wegläßt. Es liegt also hier ein grober Verstoß gegen die statistische Methode vor.

Herr Dr. Mattes scheidet ferner aus der Steuerlast den für den Wohnungsbau verwendeten Teil der Gebäude- und Grundsteuer mit der Begründung aus, daß diese Gelder nicht verbraucht werden, sondern der Kapitalbeschaffung dienen. Die Tatsache der Theaurierung einer Steuer ist beachtlich, wenn der Konsum eines Landes, d. h. sein Verwaltungsaufwand, der Finanzbedarf, errechnet werden soll. Sie ist aber nicht beachtlich, wenn man mit Herrn Dr. Mattes nicht nur den Finanzbedarf, sondern daneben die Steuerbelastung, und zwar pro Kopf feststellen will. Bei einer Steuer kommt es aber für die Beurteilung der Belastung vom Standpunkt des Steuerzahlers aus nicht auf die Art der Verwendung der Steuer an. Folgerichtig müßten somit nach Herrn Dr. Mattes dann ebenso in den Ländern, die den Wohnungsbau nicht nur aus Gebäude- und Grundsteuer, sondern auch mit anderer Steuer oder mit Anleihen fördern (wie Baden), diese zur Theaurierung bestimmten, aus allgemeiner Steuer entnommenen Beträge für Zins und Tilgung aus der Steuer ausgeschlossen werden, was aber sachlich unrichtig und technisch unmöglich ist. Wenn eine solche Auscheidung in den späteren Sonderausführungen des Statistischen Reichsamts im zweiten Oktoberheft 1928 „Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, gegliedert nach Gemeindegrößenklassen“, vorgenommen wird (vergleiche „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 20 Seite 781), so ist dies dort begründet, weil das Statistische Reichsamt keinen Belastungsvergleich anstellt, sondern lediglich für die Zwecke des Finanzausgleichs die Beding für den allgemeinen Finanzbedarf untersucht. Und selbst für diesen Zweck erklärt das Statistische Reichsamt ausdrücklich, daß eine einwandfreie Ausgliederung dieser Beträge nicht überall möglich sei.

Herr Dr. Mattes drückt also auch den Reichsdurchschnitt der Gesamtsteuerbelastung — für das Rechnungsjahr 1925/26 — herab, indem er einen erheblichen Teil der Gebäude- und Grundsteuer wegläßt.

Ohne diese beiden Fehler, d. h. unter Einbeziehung der Hansestädte und der für den Wohnungsbau verwendeten Teil der Gebäude- und Grundsteuer ergibt sich aber bei der Gesamtsteuerbelastung ein Reichsdurchschnitt von 93,15 M, statt mit 83,60 M. Baden steht dann mit 95,09 M statt 88,43 M Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung nicht an erster, sondern an sechster Stelle. Ihm gehen in der Belastung die drei Hansestädte sowie die Länder Preußen und Sachsen voran.

2. Ähnlich verfahren sich bei der in Ziffer 1 angegebenen Art der Rechnung zugunsten Badens die Zahlen, wenn man nicht alle, sondern die von Herrn Dr. Mattes gewählten vier Steuern, nämlich die Grund- und Gebäudesteuer, die Gebäude- und Grundsteuer und die Gewerbesteuer zusammen betrachtet. Für diese Steuern ergibt sich bei dem auch von Herrn Dr. Mattes richtig berechneten Reichsdurchschnitt von 48,26 M, daß Baden mit 48,00 M (nicht 48,04 M) nicht an erster, sondern an vierter Stelle steht. Ihm gehen in der Belastung ebenfalls wieder die drei Hansestädte voraus, und Preußen folgt mit einer Belastung von 46,98 M unmittelbar nach.

3. Beschränkt man die Zusammenfassung der Steuern auf die drei Steuern, nämlich Grund-, Gebäude- und Gebäude- und Grundsteuer, so steht Baden bei einem Reichsdurchschnitt von 34,08 M mit einer Kopfbelastung von 41,82 M (nicht 41,86 M) auch hier nicht an erster, sondern an dritter Stelle, und zwar hinter Hamburg und Lübeck; ihm folgen im geringen Abstand Bremen und Preußen.

4. Nur wenn man die Grund- und Gebäudesteuer allein betrachtet würde und — mit Recht betrachten könnte —, was aber, wie nachstehend dargelegt wird, nicht möglich ist, ergäbe sich bei einem Reichsdurchschnitt von 13,94 M und einer Kopfbelastung in Baden von 27,20 M, daß Baden an erster Stelle stände.

Eine solche Betrachtungsweise ist aber aus nachstehenden Gründen unmöglich.

a) Es wird von Herrn Dr. Mattes verschwiegen, daß in der Grund- und Gewerbesteuer, — nicht nur in der Grund- und Gebäudesteuer allein — infolge der Gesetzgebung des Jahres 1924 indirekt ein Teil Gebäude- und Grundsteuer enthalten ist. Denn in Baden ist im Gegensatz zu andern Ländern die Gebäude- und Grundsteuer bewußt niedrig gehalten, weil die Grund- und Gewerbesteuer höher ist. Dies ist wiederholt im Landtag festgesetzt worden (vergleiche amtliche Berichte über die Sitzungen vom 1. Juli 1924, Spalte 701/41, und vom 11. Juli 1928, Spalte 2428). Es kann also für die Zeit vor der Grund- und Gewerbesteuerreform 1926 die Grund- und Gebäudesteuer allein gar nicht betrachtet werden. Mindestens müßte man vor Errechnung jeder Kopfbelastung auch an der Grund- und Gebäudesteuer den Betrag abziehen, um den diese Steuer nur deswegen erhöht wurde, weil man die badische Gebäude- und Grundsteuer niedrig gehalten hat. Nimmt man aber, wie es begründet ist, für diese Rechnung die Gewerbesteuer mit herein, so ergibt sich an Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer im Reichsdurchschnitt eine Belastung pro Kopf von 23,12 M, und Baden rückt mit 33,38 M Kopfbelastung an zweite Stelle, und zwar hinter Hamburg.

b) Ein Steuerfachverständiger weiß, daß es im Rechnungsjahr 1925/26 in Baden keine für sich getrennte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sondern nur eine einheitliche Grund- und Gewerbesteuer mit einheitlicher Zusammenfassung der Grund- und Gewerbesteuerwerte und mit einheitlicher Steuerertragsgab. Die Höhe der Grund- und Gebäudesteuer allein ist in Baden für damals hiernach überhaupt nicht genau festzustellen. Für das Rechnungsjahr 1926/27 standen wenigstens die Sollbeträge der einzelnen Steuerarten zur Verfügung. Lediglich für die Zwecke der Reichsfinanzstatistik ist das aus der Veranlagung und Erhebung der Steuer für das Rechnungsjahr 1925/26 nur als Ganzes bekannte Einkommen an Grund- und Gewerbesteuer auf besonderen Wunsch des Reichsministers der Finanzen befreitlich in Höhe von 48,00 M festgestellt worden, und zwar unter Verwertung von Durchschnittssteuerverhältnissen nach dem Verhältnis der einzelnen Arten der Steuerwerte. Für die verlangten Zwecke konnte man sich mit dieser Aufteilung begnügen. Daß daraus dann später solche irreführenden Schlussfolgerungen für einen Vergleich der Steuerbelastung, die nie in Rede stand, gezogen werden, konnte man seinerzeit nicht voraussehen.

Überhaupt beruhen die Zahlen der Statistik vielfach nicht auf Ergebnissen, sondern auf Schätzungen. Schätzungen werden immer ungenauer sein. Solche Ungenauigkeiten sind in dem einen Fall erträglich; sie sind aber unerträglich, wenn ungenaue Schätzungen für ganz neue und andere Zwecke verwendet werden sollen. Wer nicht wirklicher Steuerfachverständiger ist, sollte die eigene statistische Auswertung solcher Schätzungen unterlassen oder wenigstens nur mit größter Vorsicht vornehmen.

c) In diesem Zusammenhang ist ferner auch die Gewerbesteuer zu erwähnen, bei der bei einem Reichsdurchschnitt

von 9,18 RM Baden 1925 mit einer Belastung von nur 6,18 RM pro Kopf der Bevölkerung an neunter Stelle, Hamburg dagegen mit 13,10 RM an erster, und Württemberg mit 12,71 RM an zweiter Stelle stehen.

4) Wenn Herr Dr. Mattes die Grund- und Gebäudesteuer allein untersucht, hätte er seinen Gedankengängen entsprechend dies auch für die Gebäudeversicherungsteuer, und zwar sowohl im ganzen, als auch getrennt für den allgemeinen Finanzbedarf und den Wohnungsbau tun müssen. Dann wäre er genötigt gewesen, festzustellen, daß Baden bei der Gebäudeversicherungsteuer mit 14,82 RM pro Kopf bei einem Reichsdurchschnitt von 20,14 RM an achter Stelle steht, daß ihm sowohl die Hansestädte als auch insbesondere Sachsen, Preußen und Hessen in der Belastung vorangehen und daß Bayern mit 14,33 RM unmittelbar Baden nachfolgt. Bei einer Aufteilung der Steuer zwischen allgemeinem Finanzbedarf und Wohnungsbau steht Baden bei dem ersten Teil mit 7,96 RM und einem Reichsdurchschnitt von 10,59 RM erst an elfter, und bei dem zweiten Teil mit 6,86 RM und einem Reichsdurchschnitt von 9,55 RM an fünfter Stelle.

5. Auch von der vom Statistischen Reichsamt vorgenommenen Untersuchung über die Steigerung der Steuereinnahmen in den einzelnen Ländern von 1913 bis 1925 nimmt Herr Dr. Mattes in dem in der förmlichen Anfrage erwähnten Zeitungsartikel keine Notiz, und in der Sitzung des Landtags vom 12. Juli 1928 (amtliche Berichte Nr. 54, Spalte 2524) hat er diese Frage lediglich damit abzutun versucht, daß die etwaige frühere Überbelastung in Baden bei den günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen tragbarer gewesen und daß gegebenenfalls dann erst recht Anlaß zu einer Entlastung gegeben sei. Im vorliegenden Zusammenhang ist eine Untersuchung nach dieser Richtung auf alle Fälle außerordentlich wichtig, sowohl für die Beurteilung des Vergleichs des Staats- und Gemeindeaufwands als auch, wie es Herr Dr. Mattes in erster Linie will, für die Ergebnisse der Steuerbelastung in den einzelnen Ländern, sowie für die von ihm aufgestellte Behauptung „Baden hat die teuerste Verwaltung“. Denn ohne daß man die Entwicklung der Einnahmen untersucht, kann man hierüber überhaupt nicht urteilen. In dieser Hinsicht macht das Statistische Reichsamt eine doppelte Feststellung:

Bezüglich man sich bei einem Vergleich der Mehreinnahmen von 1913 bis 1925 auf die ertragreichen Steuern zusammen, nämlich auf Einkommen- und Körperschaftsteuer, Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Gebäudeversicherung- und Umsatzsteuer, so beträgt ihr Anteil an den Gesamtertragsmehreinnahmen im Reichsdurchschnitt 90,6 v. H. Dabei steht Baden mit 91,5 v. H. an zweiter Stelle. Voran gehen die hier zusammen behandelten Hansestädte mit 91,6 v. H. (In der Übersicht von „Wirtschaft und Statistik“ 1928 Nr. 14 Seite 491, fehlt nämlich unter Grund- und Gebäudesteuer der Hansestädte jeweils das Minuszeichen.) Würde man die Hansestädte jede für sich aufzählen, so würde Baden die dritte Stelle einnehmen; Lübeck mit 93,7 v. H., und Hamburg mit 93,8 v. H. gingen voran.

Wird aber die Untersuchung auf die Bewegung bei allen Steuern erwidert — was doch wohl richtiger ist —, so ergeben sich folgende Tatsachen:

a) Die Steigerung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Rechnungsjahre 1925/26 gegenüber 1913/14 bewegt sich nach Angabe des Statistischen Reichsamts bei den einzelnen Ländern zwischen 52 und 150 v. H. Im allgemeinen ist nach Feststellungen des Statistischen Reichsamts eine Verdoppelung eingetreten. Die unentbehrliche Steigerung der Einnahmen führt das Statistische Reichsamt auf die Verschiedenheit der Vergleichsbasis im Rechnungsjahre 1913/14 zurück. In Baden sind die Steuernetzergebnisse im ganzen von 104,7 im Rechnungsjahre 1913/14 auf 219,9 Millionen Reichsmark im Rechnungsjahre 1925/26, also um 115,2 Millionen Reichsmark, d. h. um 110 v. H. gestiegen. Baden bleibt also hinter der Höchststeigerung von 150 v. H. wesentlich zurück. Der geringe Unterschied zwischen diesen und den in der Rede des Finanzministers in der 52. Sitzung des Landtags vom 11. Juli 1928 (amtliche Berichte Spalte 2431/34) genannten Zahlen rührt daher, daß damals eine etwas andere Berechnungsart gewählt worden mußte als diejenige, die der jetzigen Finanzstatistik zugrunde zu legen ist. Dies gilt auch für die nachfolgenden Zahlen, soweit sie hier von den amtlichen Zahlenangaben in der erwähnten Sitzung abweichen.

Bei den einzelnen Steuern ergibt sich folgendes: Die Einkommensteuer ist in Baden gestiegen von 44,5 auf 69,5 Millionen Reichsmark, also um 25 Millionen Reichsmark, d. h. um 56 v. H. Im übrigen bewegt sich die Steigerung in den Ländern insgesamt zwischen 10 und 66 v. H.

Bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und der Gebäudeversicherungsteuer zusammen beträgt die Steigerung in Baden von 31,3 auf 111 Millionen Reichsmark 79,7 Millionen Reichsmark, also 255 v. H. Die Steigerung der Grund- und Gebäudesteuer allein bewegt sich aber in den Ländern insgesamt nach Angaben des Statistischen Reichsamts zwischen 3 und 312 v. H. Baden steht hier mit 186 v. H. keineswegs an erster Stelle. Bei der Gewerbesteuer in Baden beträgt die Steigerung sogar nur 54 v. H., die im Hinblick auf die inangewiesenen eingetretene Steuererhöhung und den natürlichen Steuerzugang als äußerst niedrig bezeichnet werden muß, wenn man hier überhaupt noch von einer eigentlichen Steigerung reden kann.

Für Baden wird aber die Steigerung der Realsteuern wesentlich geringer, wenn man auf folgende, in der Statistik bis jetzt nicht berücksichtigte Tatsache Rücksicht nimmt:

Da nämlich die frühere badische Vermögenssteuer, aus der das Land auch schon vor dem Krieg Einnahmen geschöpft hat, keine reine Vermögenssteuer, sondern nur eine vermögenssteuerähnliche Um- und Fortbildung derormaligen Ertragsteuer war, ist im Gegensatz z. B. zu Preußen, Hamburg und Bremen bei dem Vergleich mit der Vorkriegszeit in Baden der heutigen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer im Rechnungsjahre 1913/14 nicht, wie es in der Statistik geschieht, für das Land der Betrag Null, sondern der auf das Grund-, Gebäude- und Betriebsvermögen nach dem Verhältnis der Steuerwerte entfallende Teil der früheren badischen Vermögenssteuer gegenüberzustellen. In diesem Falle tritt 1913 in Baden an Stelle der 31,3 Millionen Mark Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Gemeinden einschließlich der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Betrag von 39,5 Millionen Mark. Dann beträgt die Steigerung von 39,5 auf 111 Millionen Reichsmark im Rechnungsjahre 1925/26 nur 71,5 Millionen Reichsmark, oder 181 statt 255 v. H. Scheidet man außerdem die Gebäudeversicherungsteuer mit 33,8 Millionen Reichsmark aus, so beträgt die Steigerung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer allein von 39,5 Millionen Mark im Rechnungsjahre 1913/14 auf 77,2 Millionen Reichsmark im Rechnungsjahre 1925/26 nur 37,7 Millionen Reichsmark, d. h. 95 v. H. Das Statistische Reichsamt hat in der Veröffentlichung die Besonderheit der früheren badischen Vermögenssteuer bis jetzt nicht gewürdigt, hat sie aber auf Vorstellung Badens als richtig anerkannt und erklärt, daß es diese Tatsache bei der weiteren Veröffentlichung

von Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik gerne berücksichtigen werde.

b) Daß Baden im übrigen die Realsteuern stark angepannt hat und anspannen mußte, ergibt sich auch aus folgenden zwei Tatsachen:

Einmal gehört Baden, wie Herr Dr. Mattes richtig erklärt, zu den einkommensteuerschwachen Ländern. Während die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererhebungen im Reichsdurchschnitt 32,64 RM pro Kopf der Bevölkerung betragen, sind sie für Baden nur 30,05 RM, und Baden steht damit an zehnter Stelle und unter dem Reichsdurchschnitt. Die drei Hansestädte sowie Sachsen, Hessen, Preußen, Braunschweig, Thüringen und Oldenburg gehen ihm voraus. Vor dem Kriege (1913/14) war Baden im Reichsdurchschnitt relativ ein einkommensteuereinfacheres Land als 1925/26. Dem Schlüsselanteil von 3,20 v. H. an der Einkommensteuer für das ganze Reichsgebiet im Rechnungsjahre 1913/14 steht 1925/26 zwar ein Anteil von 3,41 v. H. gegenüber. Aber im Rechnungsjahre 1913/14 stand Baden hinsichtlich des Einkommensteueranteils unter den Ländern noch an fünfter Stelle, und ihm voran gingen nur Preußen, Sachsen, Bayern und Hamburg. Im Rechnungsjahre 1925/26 dagegen ist Baden an die sechste Stelle gerückt, und ihm vorangeht auch Württemberg, das mit einem Schlüsselanteil von 3,17 v. H. im Rechnungsjahre 1913/14 an sechster Stelle hinter Baden stand, 1925/26 aber mit einem Schlüsselanteil von 3,53 v. H. an die fünfte Stelle vor Baden vorgeht (vergleiche „Wirtschaft und Statistik“ 1928, Seite 496).

Eine ähnliche ungünstige Verschiebung wie beim Einkommen ergibt sich auch beim Vergleich des steuerbaren Vermögens in Baden 1913 bis 1924. Dafür liegt zur Zeit nur eine beschränkte statistische Feststellung für das Reich vor, vom Land Preußen allerdings nur für 7 Provinzen. Nach der Gegenüberstellung der Vermögen der natürlichen Personen über 10 000 RM nach dem Stand vom 31. Dezember 1913 verglichen mit dem 31. Dezember 1923 (Seite 204 des Bandes 337 der Statistik des Deutschen Reiches) ist nämlich das genannte Vermögen im Reichsdurchschnitt um 61,16, in Baden dagegen um 66,30 v. H. zurückgegangen. Baden liegt also auch hinsichtlich des Vermögensrückgangs über dem Reichsdurchschnitt und steht an sechster Stelle. Größeren Vermögensrückgang als Baden haben nur noch die drei Hansestädte sowie Hessen und Württemberg; dabei ist der Vermögensrückgang in Württemberg mit 66,32 v. H. nur um  $\frac{1}{100}$  Proz. größer als in Baden. Die Schrift des Statistischen Reichsamts bemerkt bezüglich Badens Seite 205, die starke Abnahme der Vermögen im Lande Baden sei besonders auffällig.

Herr Dr. Mattes nimmt von dem Vermögensrückgang überhaupt keine Notiz, und aus dem Rückgang der Einkommensteuer in Baden folgert er den Rückgang der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftskraft. Darüber ist nichts zu sagen. Aber wenn der Landtag und auch Herr Dr. Mattes nicht in der Lage waren, gewisse notwendige Ausgaben im Budget zu streichen, wenn also eine bestimmte Steuersumme zur Deckung des notwendigen Staats- und Gemeindebedarfs unbedingt erreicht werden muß, so bleibt eben bei zurückgehenden Personaleinkünften nichts anderes übrig, als die Realsteuern anzupanzen, wenn man im Budget annähernd ein Gleichgewicht herstellen will. Tatsächlich ist trotz dieser Anspannung auf die Leistungsfähigkeit durch eine soziale Gestaltung der Steuer für die leistungsfähigeren kleineren und mittleren Steuerpflichtigen sowohl im badiischen Grund- und Gewerbesteuerbereich als auch im Gebäudeversicherungsbereich meißelnd, und zwar mehr als in anderen Ländern, Rücksicht genommen.

c) In keinem der Zeitungsartikel ist von Herrn Dr. Mattes die Tatsache erwähnt, daß Baden schon 1913/14 verhältnismäßig hohe Steuern gehabt hat. Trotzdem und insbesondere trotz des starken Rückgangs der Steuerquellen ist die Gesamtsteuerbelastung in Baden von 1913 bis 1925, verglichen mit anderen Ländern, günstiger geworden. 1913/14 stand Baden mit 48,86 Mark Kopfbelastung an vierter Stelle. Andererseits ist z. B. die Belastung in Preußen und Sachsen von 1913 bis 1925 größer geworden; Preußen ist von der achten Stelle auf die vierte, und Sachsen von der siebenten auf die fünfte Stelle gerückt. Trotzdem erklärt Herr Dr. Mattes in Zeitungsartikeln, das Gesamtergebnis der Reichsstatistik sei für die badiische Regierungspolitik sehr beläsend. Dies ist gänzlich unbegründet. Dabei verliert er insbesondere auch kein Wort darüber, daß die Gemeinden in der Festsetzung der Höhe ihrer Steuer völlig unbeschränkt sind, und der Staatsregierung nach der in Baden bestehenden Gesetzgebung keinerlei entscheidende Einwirkung darauf zusteht. Eine gerechte Würdigung der Steigerung der Steuerlast und eine kritische Untersuchung hätte sich auch auf die Entwicklung der Gemeindesteuern in Verbindung mit dem Lastenausgleich zwischen Land und Gemeinden erstrecken müssen. Aber auch dies ist nicht geschehen.

d) Unbeachtet läßt Herr Dr. Mattes auch die wichtige Bemerkung auf Seite 490 der Ausführungen des Statistischen Reichsamts, daß „auch die Verschiedenheit in der Höhe des Finanzbedarfs und in der Möglichkeit, andere Deduktionsmittel heranzuziehen, von ausschlaggebender Bedeutung für die Unterschiede in der Entwicklung der Steuereinnahmen der einzelnen Länder ist“. Ein Land mit hohen Steuern kann sehr sparsam, ein Land mit niedrigeren Steuern auch sehr verschwenderisch sein. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß keine von den Behauptungen des Herrn Dr. Mattes als erwiesen gelten kann, und daß es nicht richtig ist, daß, wie Herr Dr. Mattes behauptet, Baden das höchste Steueraufkommen, die höchste Grund- und Gebäudesteuer, die höchsten Realsteuern und die höchsten Landessteuern habe. Denn über die tatsächlichen Steuerbelastungen in den einzelnen Ländern kann wegen der verschiedenartigen Gestaltung der Steuern im einzelnen sowohl, wie für die einzelnen Gruppen der Steuerpflichtigen aus den Zahlen des Statistischen Reichsamts überhaupt nichts ersehen werden. Soweit man gleichwohl den Versuch eines Vergleichs macht, und dabei die im Vorstehenden unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Gesichtspunkte beachtet, wird aber das von Herrn Dr. Mattes angenommene Ergebnis total verschoben oder doch wesentlich geändert.

### III. Grundsätzliche Bemerkungen.

Im weiteren unrichtigen Auswertungen der Statistik vorzugehen, halte ich es für nötig, noch folgende grundsätzliche Ausführungen zu machen:

Eine Statistik richtig zu lesen, ist überhaupt schwierig; denn die Statistik ist kein Wissensgebiet für sich, sondern eine Hilfswissenschaft, mit der Aufgabe, Erscheinungen auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens zu beobachten, zahlenmäßig festzuhalten und zu analysieren. Diese Tätigkeit setzt allerdings eingehende Kenntnis des statistisch bearbeiteten Sachgebietes — und guten Willen — voraus. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften sagt deshalb in Band VII Seite 877 u. a. Jahn, einer der hervor-

ragendsten Statistiker Deutschlands, daß die Statistik in der Hand des Unkundigen verlage, Schaden und Verwirrung verursache. Nur in der Hand des sachkundigen, umsichtigen Forschers sei die Statistik ein Schlüssel zu tieferer Erkenntnis, und die richtige Führerin und Beraterin. Wie wichtig die volle Kenntnis des Sachgebietes für die Beurteilung ist, ergibt sich noch aus folgendem:

### A. Steuerfoll- und Steuerfollbeiträge.

Nach den Vorbemerkungen des Statistischen Reichsamts zu der Bearbeitung der Steuereinnahmen der einzelnen Länder und ihrer Gemeinden sind die Steuereinnahmen nach den Rechnungsergebnissen für die Rechnungsjahre 1913/14 und 1925/26 erfasst, d. h. ausschließlich der nach Ablauf des Rechnungsjahres bis zum Rechnungsabluß eingegangenen Beträge für das abgelaufene Rechnungsjahr. Obwohl hierbei für alle Länder grundsätzlich nach den gleichen Gesichtspunkten verfahren ist, sind gleichwohl tatsächliche Unterschiede im Vergleich der Steuerfollbeiträge der einzelnen Länder möglich.

Für Baden ist dabei folgendes festzustellen: Für das Rechnungsjahr 1925/26 ist der Steuerfollbetrag an Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach dem Ergebnis der Veranlagung 36,9 Millionen Reichsmark, der Steuerfollbetrag dagegen nach der weiter bevorstehenden Reichsfinanzstatistik für das gleiche Jahr nur 33,4 Millionen Reichsmark. Für das Rechnungsjahr 1927/28 beträgt der Steuerfollbetrag nach dem Veranlagungsergebnis 36,5 Millionen Reichsmark, der Steuerfollbetrag dagegen nach der weiteren Reichsfinanzstatistik 36,7 Millionen Reichsmark. Von diesem Follbetrag des Rechnungsjahres 1927/28 gehört aber ein großer Teil in den Follbetrag des Rechnungsjahres 1926/27, weil wegen des späteren Abschlusses der Veranlagung für 1926/27 infolge der geänderten Gesetzgebung gerade die größeren Gewerbesteuernachzahlungen für 1926/27 erst im Rechnungsjahr 1927/28 — gleichzeitig mit den Zahlungen für 1927/28 — geleistet worden sind. Da für Baden die Zahlen 33,4 und 36,7 Millionen Reichsmark in den Grund- und Gewerbesteuerzahlen von  $778,3 + 572,1 = 1350,4$  und von  $862,8 + 723,3 = 1586,1$  Millionen Reichsmark für die Rechnungsjahre 1926/27 und 1927/28 in der Veröffentlichung in „Wirtschaft und Statistik“ 1928 Seite 662 enthalten sind, hat auf Ansuchen das Statistische Reichsamt bereits die künftige Berücksichtigung dieser Tatsache zugesagt.

Ferner ist vom Statistischen Reichsamt auch hinsichtlich der laufend veröffentlichten monatlichen Steuereinnahmen und Steuerüberweisungen in der Zeit von April bis September 1928 („Wirtschaft und Statistik“ 1928, Seite 792/93) streng an den kalendermäßigen Abschlußtag des Rechnungsjahres festgehalten. Dabei ist für Baden die Gesamteinnahme an Landessteuern bereits in den genannten Monaten auf 37,4 Millionen Reichsmark angegeben. Darin sind aber 6,3 Millionen Reichsmark enthalten, die zwar erst im April 1928 von den Erhebungsstellen an die Landeshauptkasse abgeliefert worden sind, die von der Landeshauptkasse aber noch für das Rechnungsjahr 1927/28 vereinnahmt und verbucht werden mußten, da es sich um Einnahmen zur Erfüllung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1927/28 handelte. Für die statistischen Auswertungen und möglichen Folgerungen ist es aber doch nicht gleich, ob das Aufkommen eines bestimmten Jahres 6,3 Millionen Reichsmark größer oder kleiner ist.

Diese beiden Beispiele, die an sich mit der hier verarbeiteten Statistik nichts zu tun haben, zeigen, daß es sich, wie früher schon einmal in anderem Zusammenhang betont, beim Steueraufkommen um mehr oder minder große Zufälligkeiten handelt, die in einzelnen Ländern vielleicht überhaupt nicht vorkommen, auf alle Fälle aber in sehr verschiedenem Maße möglich sind. Ihre Nichtbeachtung würde sicherlich zu Fehlschlüssen führen. Die hiernach zweifellos bestehenden Verschiedenheiten beim Vergleich der Steueraufkommen der einzelnen Jahre unter den einzelnen Ländern werden erst ausgeglichen werden, wenn es einmal möglich ist, die Steueraufkommensbeträge mehrerer Jahre zusammenzufassen. Erst dann werden gut brauchbare Vergleiche und Schlüsse auch aus dem Vergleich der Steueraufkommen möglich sein.

### B. Beurteilung der Einzeluntersuchung des Statistischen Reichsamts.

„Beurteilung und Rentabilität gewerblicher Unternehmungen.“

Einen Versuch, für Baden die höchste Steuerbelastung nachzuweisen, hat Herr Dr. Mattes schon mehrmals, zuletzt in der 51. Sitzung des Landtags vom 10. Juli 1928, gemacht, und zwar damals an Hand einer Spezialuntersuchung des Statistischen Reichsamts, „Beurteilung und Rentabilität gewerblicher Unternehmungen“, in der Nr. 4 der Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs. Das Finanzministerium hat demgegenüber in der 52. Sitzung des Landtags an einem dieser Schrift entnommen, in der genannten Sitzung vorgelegten Schaubild nachgewiesen, daß für 1926 nicht Baden die höchsten Steuern hat, sondern daß außer Mecklenburg-Schwerin auch die beiden anderen süddeutschen Länder, Bayern und Württemberg, dem Lande Baden in der Steuerbelastung vorangehen. Herr Dr. Mattes hat damals die Richtigkeit dieses Schaubildes nicht anerkannt, vielmehr die Methode der Untersuchung des Statistischen Reichsamts kritisiert, und zwar in doppelter Hinsicht, einmal, weil aus dem Ergebnis der Großstädte Schlüsse gezogen seien auf die Belastung im gesamten Land, ferner, weil den verwendeten Steuerbeispielen ein den tatsächlichen Verhältnissen in Baden gänzlich widersprechendes Verhältnis von Betriebsvermögen und Grundvermögen zugrunde liege. Das Finanzministerium hat dem Statistischen Reichsamt einen Abdruck des amtlichen Berichts über die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Mattes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt. Die Antwort des Präsidenten des Statistischen Reichsamts wurde unterm 14. Januar 1929 dem Herrn Dr. Mattes in Abschrift mitgeteilt.

Die Antwort des Statistischen Reichsamts kommt zu folgendem Ergebnis: „Die von Herrn Dr. Mattes gegen die Steuerpolitik unter Bezugnahme des Bandes 4 der Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs erhobenen Einwendungen sind als unanfällig zu bezeichnen.“

Diesen Ausführungen des Statistischen Reichsamts habe ich nichts hinzuzufügen.

(Fortsetzung der Rede im Hauptblatt)

Römisches illustrierte Zeitung. In einem zweifelhafte Aufsatz zeigt die Römische illustrierte Zeitung interessante Bilder von den Schattenseiten der Großstadt Berlin, zeigt die Klappentypen, Bauernfänger und zweifelhaften Lokale, in denen so manches Verbrechen besprochen wird. Es lobt sich, an dieser Führung der Römischen illustrierten Zeitung teilzunehmen. Aus dem weiteren Inhalt des Heftes nennen wir die Bilderaufgabe „Berlin—Pilsbelsia in zwei Stunden“ und „Poropolis“, Bilder aus amerikanischen Schlachtfeldern. Kurzgeschichten, Anekdoten und eine Würdigung Lessings zu seinem 200. Geburtstag seien aus dem unterhaltenden Teil erwähnt. Für die Frau sind zahlreiche Bilder origineller Pastenkostüme bestimmt. (Berlag der Römischen Zeitung, Köln.)

qualifizierten Einheitsstaates. Auch in diesem müsse dem Grenzland Baden, das in die Reichsbahn ein leistungsfähiges wertvolles Bahnmagazin eingebracht hat, ein Einfluß im Verwaltungsrat der Reichsbahn gewahrt bleiben.

Abg. Seymann (Komm.) meint, es bestehe kein Grund, sich aufzuregen, nachdem man seinerzeit dem Dawespflanzen zugestimmt hat.

Abg. Dr. Schäfer (Ztr.) spricht im Schlußwort die Erwartung aus, daß die Parteien des Reichstages den ehrlichen Willen haben, die badische Aktion zu unterstützen, um an den Verhandlungstisch zu kommen und eine Lösung auf gutem Wege zu finden. Insbesondere setzt er seine Hoffnung auf den aus dem Badischen stammenden Reichstagsabgeordneten Müller, daß er wegen der moralischen Gründe alles aufbietet, um eine Verständigung herbeizuführen.

Unter Ablehnung einer parteipolitischen Entscheidung wird sodann mit 41 gegen 3 kommunistische Stimmen folgender Antrag angenommen:

„Der Landtag billigt die in der Erklärung vom 21. Dezember 1928 eingenommene Haltung der Staatsregierung.“

Abg. Egger (Ztr.) begründet darauf die Interpellation seiner Fraktion über

### die Realbesteuerung in Baden

Diese lautet:

„In der Öffentlichkeit, in Versammlungen und in der Presse, u. a. in einem Artikel der Freisauer Zeitung in Freiburg vom 13. November 1928, Nr. 265, wurden wiederholt folgende Behauptungen aufgestellt:

„Baden hält auf dem Gebiete der Land- und Gemeindefinanzen vier Rekorde:

1. Baden hat die teuerste Verwaltung, das höchste Steueraufkommen für den allgemeinen Finanzbedarf;
2. Baden hat die höchste Grund- und Gebäudesteuer;
3. Baden hat die höchsten Realsteuern;
4. Baden hat die höchsten Landessteuern.“

Wir fragen an: Welche Stellung nimmt die badische Regierung zu diesen Behauptungen ein?

Namens des Staatspräsidenten und Finanzministers gibt Ministerialrat Dr. Bund

eine Erklärung ab, die wir an anderer Stelle des Blattes im Wortlaut bringen. Bei dem Ausdruck „Schlebung“ erhebt sich lebhafter Widerspruch auf Seiten der Volkspartei. Rufe: Innerhalb!

Der Präsident rügt den Ausdruck, der auch in einer Regierungserklärung unstatthaft sei.

Staatspräsident und Finanzminister Dr. Schmitt: Die Rüge des Präsidenten gilt mir. Das Wort „Schlebung“ hat aber in diesem Falle nicht den unterstellten Sinn.

Abg. Döhrner (D. Vpt.) erklärt zur Geschäftsordnung, daß die Regierungserklärung eine ganze Reihe von mehr extrajudiziellen Vorwürfen gegen den leider abwesenden Abg. Dr. Mattes enthalte. Dagegen lege er schon jetzt Verwahrung ein.

Abg. Dr. Schäfer (Ztr.) entgegnet: Es ist klar, daß die Regierung einmal antworten mußte. Wie man in den Wald rufe, so schalle es heraus.

Präsident Dr. Baumgartner: Da der Staatspräsident dienstlich nach Berlin muß, kann über die Sache morgen nicht debattiert werden. Die Regierungserklärung soll den Abgeordneten gedruckt zugehen und die Aussprache am Montag oder Dienstag stattfinden.

Nach 8 Uhr verläßt sich das Haus auf Freitag, 9 Uhr.

DJ. Karlsruhe, 25. Januar.

Nach Verlesung der Eingänge wird die Interpellation der Sozialdemokraten, betr. Reichsmittel zur Linderung der Notlage der Landwirtschaft und zur Förderung der Milchwirtschaft,

aufgerufen, die der Abg. Trinks begründet.

Auch innerhalb der Sozialdemokratie werde die Notlage der Landwirtschaft anerkannt. In weiten Kreisen herrsche das Gefühl, daß es der Landwirtschaft an geeigneten Führern fehle, aber auch an den nötigen Geldmitteln. (Rufe: Aha!) Die Entwicklung der Milchwirtschaft in den Städten sei der beste Beweis für das Verlangen der Milchversorgung durch die landwirtschaftlichen Organisationen. Heute erhalten die Bauern einen sehr viel besseren Absatz und Preis. Der Redner erinnert an die Widerstände gegen ein Reichsmilchgesetz und meint, die Einstellung der badischen Landwirtschaft zu dieser Frage habe sich noch nicht wesentlich geändert.

Nun seien vom Reich im Einvernehmen mit dem Länderausschuß rund 10 Millionen Reichsmark für Milch- und Molkeerzeugnisse bereitgestellt worden. Auch die Städte Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim hätten sich um Zinsverbilligung nach Berlin gewandt. Der Präsident der Badischen Landwirtschaftskammer hätte aber durchgesetzt, daß den Besuchen nur stattgegeben werde, wenn man den landwirtschaftlichen Organisationen einen maßgebenden Einfluß auf die städtische Milchwirtschaft einräume. Die Folge sei, daß die Landwirte ihre Milch zum Teil nicht absetzen können. Die Verbraucherorganisation müsse fordern, daß die städtischen Milchzentralen im Besitz der Städte bleiben. Die Forderung der Landwirtschaft sei entschieden abzulehnen. Unbegreiflich sei, daß man den größeren Teil der Baden zugesprochenen Kredite noch nicht aufgebracht habe. Die Regierung wird um entsprechenden Aufschluß ersucht. Auch wird gefragt, ob die Regierung Kenntnis von dem Stande der Verhandlungen besitze, die zwischen dem Verbande badischer Milchbedarfsvereine und den landwirtschaftlichen Organisationen über die künftige Gestaltung der Milchwirtschaft und Milchversorgung in Baden geführt worden seien. Der Redner kritisiert das Vorgehen der genossenschaftlichen Milchzentrale Radolfzell, die den privaten Milchhandel begünstigt habe, um der städtischen Milchzentrale Offenburg Konkurrenz zu machen. Weil Offenburg nicht die nötigen Kredite erhalten habe, blieben im Bezirk Offenburg täglich 6000 Liter Milch unbenutzt. Gesuche von Freiburg, Karlsruhe und Mannheim um Zinsverbilligung seien gleichfalls noch nicht erledigt. Die genannten Städte brächten schwere Opfer. Der Interpellant schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung auf Annahme eines Antrages, wonach die Regierung dahin vorstellig werden soll, daß das Reichsernährungsministerium die bisherige Praxis bei Vergabe von Krediten und Zinsverbilligungsmitteln aufgibt, die weder im Interesse der Verbraucher, noch im Interesse der produzierenden Landwirte liege.

Minister des Innern Dr. Kemmle

antwortet mit dem Hinweis, daß er auf Grund der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Ministerium und Landwirtschaftskammer nicht in der Lage sei, Mitteilungen über den Stand der Einigungsverhandlungen zwischen den landwirtschaftlichen Organisationen zu machen.

Aus den im landwirtschaftlichen Notprogramm für Förderung der Milchwirtschaft vorgesehenen Mitteln ist bis jetzt einem landwirtschaftlichen Unternehmen in Baden ein Zuschuß von 20 000 M zur Einrichtung einer Trocknungsanlage zugeflossen. Der Bad. Molkeverband in Karlsruhe soll auf vier

Jahre einen jährlichen Zuschuß von 10 000 M zur Anstellung eines Molkeerzeugers erhalten.

Für die Verbilligung der Zinsen für Darlehen zur Förderung der Milchwirtschaft standen dem Lande Baden anteilmäßig 500 000 M zur Verfügung. Die gestellten Anträge, deren Berücksichtigung vom Reichsernährungsministerium in Aussicht genommen ist, beanspruchen über 514 000 M. Die restlichen 14 000 M dürften von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt bereitgestellt werden.

Für die Verwendung von Reichsmitteln zur Förderung des Abzuges landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird Baden 95 250 M in vier Jahresbeträgen erhalten. Der Teilbetrag für 1928 mit 23 812 M ist überwiesen. Württemberg erhält 35 812 M. Die Höhe des Anteils der einzelnen Länder wurde nach der Zahl der Kühe bemessen.

Der Minister gibt dann die Beträge bekannt, die bis jetzt als Kredite nach Baden gekommen sind, und teilt mit, daß für eine Reihe von Anträgen, nachdem die für unser Land bestimmten Mittel erschöpft seien, die Gewährung von Zuschüssen zur Zinsverbilligung zu erwarten sei.

Abg. Maier (Wirtschaftsp.) begründet eine Interpellation über die

### Notlage der badischen Tabakpflanzer.

Er spricht von einer geradezu trostlosen Lage und führt dazu u. a. aus:

„Seit Wochen stotzt das Verkaufsgeschäft für Obergut der Ernte 1928. Alle Versuche der organisierten und nichtorganisierten Pflanzerschaft, den Handel und die Industrie zum Kauf zu bewegen, scheitern an der völligen Interesslosigkeit des Tabakgeschäftes einerseits und an den durchaus ungenügenden Preisgeboten der Käuferschaft. Die Unverkäuflichkeit der Ernte 1928 bringt tiefe Erregung in die Pflanzerschaft, die infolge Fehlens von Vereinnahmen keine Möglichkeit sieht, ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Betriebe aufrechtzuerhalten.“

In Anbetracht dessen fragen wir an: Was kann die Regierung tun, was hat sie getan, und was gedenkt sie zu tun, um diese Notlage abzumildern und ihr entgegenzuwirken?

### Minister des Innern Dr. Kemmle

gibt folgende Antwort:

„In den beteiligten Kreisen ist man allgemein der Ansicht, daß der Tabak von 1928 außerordentlich schwer an Qualität und infolge der Geschmacksänderung der Tabakraucher schwer verwerdlich ist. Dies ist im wesentlichen die Ursache für die schlechte Preisbildung und die mißliche soziale Lage eines großen Teils der Tabakbauern.“

Anträge auf Pöllerhöhung, Steuervergünstigung und Einführung von Ausfuhrzertifikaten scheiterten an den Einwänden des Reichsfinanzministers. Das Ministerium ist deshalb in den letzten Wochen mit dem Handel und der tabakverarbeitenden Industrie in Fühlung getreten, um sie zu veranlassen, aus sozialen Gründen mit dem Ankauf von Tabak nicht mehr zurückzuhalten. Die Konkurrenz ist ohne Wirkung geblieben. Wir hoffen, in einiger Zeit darüber nähere Mitteilungen machen zu können.

Es folgt der Bericht des

Abg. Weiskopf (Ztr.) über die kommunistischen Anträge betr. Umschuldungshilfe für die Landwirtschaft und betr. Linderung der Notlage bäuerlicher Familienbetriebe.

Der Haushaltsausschuß beantragt, beide Anträge durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.

Abg. Bod (Komm.) begründet danach seine Interpellation betr.

### Umschuldungskredite für die Landwirtschaft.

Die Forderungsbekämpfung nützt nach seiner Meinung nur dem Großgrundbesitzer, während der Kleinbauer verelende. Letzterer produziere zu teuer, da er Laiten zu tragen habe, die der Großgrundbesitzer nicht kenne. Die Frage der Umschuldung werde nicht verschwinden, solange die Bauern ihre Schulden nicht los werden.

Der Haushaltsausschuß beantragt, beide Anträge durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.

Der Interpellant wünscht ziffernmäßigen Aufschluß über die Gewährung und Ablehnung von Umschuldungshilfen. Er steht auf dem Standpunkt, daß das Umschuldungsgesetz verfaßt habe, und untersteht im weiteren eine Reihe kommunistischer Forderungen zugunsten der Bauern und Kleinpächter.

### Minister des Innern Dr. Kemmle

antwortet mit dem Hinweis auf das vom Landtag unter dem 14. Juni d. J. beschlossene Umschuldungsgesetz und die vom Reich erlassenen diesbezüglichen Richtlinien. Bis zum 31. Dezember 1928 sind in Baden 284 Anträge mit einer Summe von 1 360 743 M beim Reichsausschuß angemeldet worden. Davon sind 289 Anträge mit einem Gesamtbetrag von 963 295 M bewilligt, während 89 Anträge mit 82 000 M abgelehnt wurden und über 7 noch nicht entschieden ist. Daß die Umschuldungshilfe in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen wird infolge des hohen Zinsfußes ist leider richtig. Öffentliche Mittel zur Zinsverbilligung stehen nicht zur Verfügung. Im allgemeinen werden die Kredite gegen hypothekarische Sicherheit gewährt.

Für die badische Regierung besteht keine Möglichkeit, zu verhindern, daß in vielen Fällen, wo die Kreditwürdigkeit in Frage gestellt wird, der Antrag Ablehnung findet.

Abg. Seibert (Ztr.) berichtet über einen kommunistischen Antrag wegen

### Grundbesitzsteuerbefreiung

der nach dem Ausschlußbeschlusse durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt erklärt werden soll.

Abg. Bod (Komm.) gibt dem Antrag eine kurze Begründung. Darauf wird in die

Aussprache über die landwirtschaftlichen Anträge und Interpellationen

eingetreten.

Abg. Weiskopf (Ztr.) wendet sich gegen verschiedene Auslassungen der Abg. Trinks und Bod. Er fordert die Konzentrierung des gesamten Milchabzuges unter Beteiligung von Produzenten, Städten und Händlern. Das Vorgehen des Landwirtschaftskammerpräsidenten sei berechtigt gewesen. Alle Notmaßnahmen für die Landwirtschaft, auch nicht die Zusammenarbeit von Staat und Selbsthilfe würde nichts helfen, wenn nicht durch ausreichenden Schutz der Produktion die Unterlagen geschaffen würden, damit sich die Betriebe wieder einigermaßen rentieren. Die Landwirtschaft erhebe Anspruch darauf, ein gleichberechtigter Steuerzahler zu sein.

Abg. Großhans (Soz.) sieht in der Notlage der Landwirtschaft einen Teil der allgemeinen Wirtschaftskrise. Nur die eigene Initiative und Arbeitskraft könnten helfen. Die kommunistischen Steueranträge seien zu allgemein gehalten und bereifelt.

Der Präsident gibt einen sozialdemokratischen Antrag betr. die

### Regelung des Milchabzuges

bekannt.

Fortsetzung der Aussprache nahm. ¼4 Uhr.

Schluß nach 1 Uhr.

### Expreggutverkehr nach und von Bulgarien, Griechenland und der Türkei

Wie die Reichsbahndirektion Karlsruhe teilt, kann nunmehr bei den Expreggutabfertigungen Freiburg (Brs.), Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Forzheim außer nach Sofia, Athen, Saloniki und Stambul (Konstantinopel) auch nach Angora und Eski Schehir Expreggut ausgeliefert werden. Ferner ist von jetzt an die Beförderung von kleinen lebenden Tieren nach allen vorgenannten Stationen als Expreggut zulässig. Die Frachten für die Strecke südlich von Belgrad sind bis zu 15 Proz. ermäßigt worden. Ab Belgrad wird das Expreggut im Simplon-Orient-Expreggut befördert.

### Aus der Landeshauptstadt

#### Zum Karlsruher Pressefest

„Lieber das Bett versehen, als beim Pressefest zu Hause bleiben!“ Dieser kürzlich gefallene Ausspruch eines alten Karlsruhers bezeugt aufs beste, welch großes Interesse man dem am Samstag, den 26. Januar, in sämtlichen Räumen der städtischen Festhalle stattfindenden Karlsruher Pressefest entgegenbringt, und zu welchen Opfern manche Leute bereit wären, um nur ja mit zu den Besuchern dieser Veranstaltung gehören zu dürfen.

Nun braucht man dieses „Bett versehen“ ja nicht unbedingt wörtlich zu nehmen — denn so leichtfertig sind die Karlsruher schließlich doch nicht —, aber gewisse Opfer erscheinen letzten Endes durchaus gerechtfertigt, wenn man sich dafür die Anteilnahme an einem Fest verschaffen kann, das auf Jahre hinaus unvergessliche Eindrücke gewährt. Es ist doch nur einmal im Jahre Fasching, und ebenso findet alle Jahre nur einmal ein Pressefest statt, das seiner ganzen künstlerischen und gesellschaftlichen Aufmachung nach den Höhepunkt der Karnevalsaison bildet und so leicht auch nicht übertroffen werden kann.

Zahlreiche fleißige Hände sind schon seit Tagen beschäftigt, die städtische Festhalle und ihre Nebenräume in ein künstlerisch vollendetes Gewand zu hüllen, viele kenntnisreiche Köpfe haben sich bemüht, ein Programm zusammenzustellen, das in nicht allzu ausgedehntem Rahmen nur Erstklassiges bietet, eine der besten Berliner Tanzkapellen ist bereits unterwegs nach Karlsruhe, in den Modateliers und in der heimischen Küche haben geschickte Hände schon seit Wochen an prächtigen Kostümen, die von schönen Frauen beim Pressefest zum ersten Male stolz gezeigt werden sollen — sind solche ausgedehnte Vorbereitungen nicht an sich schon eine absolute Garantie für das volle Gelingen des Festes? Kein Mensch dürfte hieran wohl zweifeln, und aus dieser Tatsache erklärt sich auch das außerordentlich große Interesse, das in allen Kreisen für das Pressefest herrscht. Und zwar nicht nur in Karlsruhe selbst, sondern auch in der näheren und weiteren Umgebung, wo der Kartenverkauf so lebhaft vor sich geht und auch zahlreiche Tischbestellungen schon vorliegen.

Wer bisher noch schwankend war und die Beförderung der Eintrittskarte immer noch zurückgestellt hat, möge nicht mehr länger zögern, sondern sich seine Karten nunmehr sofort holen. Eintrittskarten zum Preise von 10 M sind noch zu haben in den Geschäftsstellen folgender Karlsruher Zeitungen: Badische Presse, Karlsruher Tagblatt, Badischer Beobachter, Volksfreund, Residenz-Anzeiger und Karlsruher Zeitung.

Jubiläum. In der Nähmaschinenfabrik Karlsruhe, vorm. Daid & Neu, konnte im verflohenen Jahre eine größere Anzahl Angestellte Jubiläum feiern. Darunter das 30jährige Dienstjubiläum Obermeister Ludwig Hummel, das 40jährige Nähmaschinenfabrik Friedrich Fiehschmann und Werkzeughilfsarbeiter August Walz. Außerdem konnten elf Angestellte auf eine 25jährige Dienstzeit bei der Firma zurückblicken.

Badisches Landestheater. Anlässlich der Eröffnung der „Schneider-Häp“ von Alfred Lorenz mögen noch einige Presseartikel erwähnt sein. Mit einer guten Empfehlung an unsere Opernbühnen schreibt der „Berliner Lokalanzeiger“: „Dies Werk ist wertvoll genug, die Bühnenfähigkeit unbestritten.“ Die „Münchener Neuesten Nachrichten“ lassen es an Urteilen für die „effektvolle und flüssig instrumentierte Musik“ nicht fehlen. Die Leitung der auf den Einakter folgenden „Tanzsuite“ hat Harald Josef Fürstenau übernommen. Mit diesem Werk stellt sich Alfred Lorenz im Musikalischen dem auf den Boden des noch heute durch Anna Pawlowa vertretenen mehr dem formalen ergebener Ballettanz. — Die Generaldirektion hat den berühmten Charakterdarsteller Paul Wegener zu einem auf Dienstag, den 29. Januar, angebotenen einmaligen Gastspiel gewonnen. Der große Künstler wird in einer seiner vorzüglichsten Rollen, nämlich als Donomierat Nachhoff, in Hermann Sudermanns Schauspiel „Die Nachhoffs“ auftreten, das damit zu seiner höchsten Erstaufführung kommt.

Colosseumtheater. Die Direktion teilt uns mit, daß das gegenwärtige Programm nur noch bis mit 31. d. M. läuft und somit am kommenden Samstag und Sonntag die letzten Sonntagsvorstellungen sind. Die Nachmittagsvorstellung wird besonders den auswärtigen Besuchern empfohlen, sie wird genau wie die Abendvorstellung durchgeführt. Ab 1. Februar geht eine Schweizer Schau unter dem Titel „Wo die Alpenrosen blühen“ über die Colosseumbühne. Es ist dies die erste Schweizer Schau in dieser Zusammenstellung, die je in Deutschland gastierte. Sie bringt ausschließlich Original Schweizer Texte, Kompositionen, Vieder und Volksweisen, Trachten, Kostüme, Dekorationen, Solisten, Handorgelspieler, Alphornbläser, Pöller, Vieder zur Laute, mit vielfach schweizerischem Wit und Humor.

Wetternachrichtendienst der Bad. Landeswetterwarte Karlsruhe. Die Ausbreitung der Kaltluft aus Norden in Begleitung von Schneefällen hat seit gestern weitere Fortschritte gemacht. In Deutschland herrschen heute früh allgemein 3 bis 5 Grad Frost, der in Aufklarungsgebieten über frisch gefallenen Schnee noch verschärft war. Im Schwarzwald wurden meist 7 bis 10 Grad unter Null gemessen. Die Drucklage mit hohem Druck über West- und Nordeuropa ist wenig verändert. Ein südlich der Alpen liegendes Tief wird die Zufuhr kalter Luft aus Norden über unser Gebiet verstärken. Wetterausichten: Fortdauer des winterlichen Frostwetters, zeitweise noch leichte Schneefälle, in Aufklarungsgebieten verschärfter Frost.

### Kleine Chronik

In Berlin hat der 19jährige Manasse Friedländer seinen 18jährigen Bruder und dessen 19jährigen Freund erschossen.

In Entsch bei Trier rannte in der Dunkelheit ein mit acht Mann besetzter Schlitten mit ungeheurer Wucht in einen am Straßenrand stehenden Wagen. Ein 15jähriger Mädchen wurde getötet.

Bei Marrakesch ist ein französisches Militärflugzeug mit zwei Unteroffizieren, die im Großen Atlas photographische Aufnahmen machen sollten, in Brand geraten und abgestürzt. Der Pilot war auf der Stelle tot, der Begleiter wurde schwer verletzt.

Dem Großfeuer in Konstantinopel sind 212 Wohn- und 28 Geschäftshäuser zum Opfer gefallen.

**Kurze Nachrichten aus Baden**

**ld. Schwetzingen, 24. Jan.** Die Reichsbahnverwaltung vergibt die Arbeiten für den Abbruch des Amtsgefängnisses in Schwetzingen. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat das Amtsgefängnis kürzlich von der badischen Justizverwaltung käuflich erworben; das Gelände soll zu einem späteren Zeitpunkt für die Verbreiterung der Schwetzingen Bahnhofsanlage Verwendung finden.

**ld. Pforzheim, 23. Jan.** In der verflochtenen Nacht, vermutlich nach Mitternacht, wurde in der Edelsteinschleiferei von

Brandt in der Goethestraße ein schwerer Einbruch verübt. Die Diebe erbrachen die Türe zum Arbeitsraum und zum Kontor und stahlen für etwa 8-12000 M halbfertige und fertige Ware, die zum Teil aus dem Kassenschrank entnommen wurde, den die Diebe mit einem Nachschlüssel geöffnet haben.

**ld. Billingen, 24. Jan.** Ein nachträgliches Kriegssopfer wurde hier der 34jährige Malermeister Friedrich Armbruster, der in seiner Werkstätte seinem Leben durch Erhängen ein Ende machte. Armbruster war durch Granatsplitter an einem Bein schwer verwundet worden und mußte sich seit Kriegsende wiederholt operieren lassen. In den nächsten Tagen sollte ihm

wieder ein Stück Knochen entfernt werden, was ihn offenbar zur Verzweiflung getrieben hat. Er hinterläßt eine Frau und drei Kinder.

**ld. Fischenbach, Amt Wolfach, 24. Jan.** Der sogenannte Waldstein, bisher in fürstlich-fürstenbergischem Besitz, wurden nach längeren Verhandlungen an eine Schweizer Firma verkauft. Der Preis betrug 700 000 Sw. Die Gemeinde Fischenbach, die ein Vorlaufrecht auf den Wald besaß, lehnte in einer Bürgerausschussung und in einer Bürgerversammlung mit großer Mehrheit den Waldkauf ab.

**Bekanntmachung.**

Für den Amtsbezirk Karlsruhe ist eine neue Bezirksfeldpolizeiordnung erlassen worden, welche durch den Herrn Landeskommissär in Karlsruhe am 12. Jan. 1929 für vollziehbar erklärt worden ist. D.438

Die Bezirksfeldpolizeiordnung kann auf dem Bezirksamt, Zimmer 26, während 14 Tagen innerhalb der amtlichen Dienststunden eingesehen werden; die Drucklegung erfolgt später.

Die Feldpolizeiordnungen für die ehemaligen Amtsbezirke Karlsruhe vom 15. November 1897 und Durlach vom 8. August 1903 sind aufgehoben. D.3.7

Karlsruhe, den 21. Januar 1929. D.3.7  
Badisches Bezirksamt III.

**Schicht**  
auf sofort oder spätestens  
1. April

**Berufungs-  
techniker**

mit abgeschlossener Ausbildung (Staatszeugen).  
Angebote mit Gehaltsansprüchen und Zeugnissen bis 15. Februar an

**Diplom-Ingenieur  
Arnold Haller**  
bereidigter Geometer  
Hofstraße, 290

**Detektiv** - Institut  
u. Privat-  
Auskunftei  
**Argus** "Mannheim"  
D 6, 6  
Planken 23305  
A. Maier & Co., G.m.b.H.

**Forstenabschnitte-  
Versteigerung**

des Badischen Forstamts  
Hilfsburg am Montag,  
den 4. Februar 1929, vor-  
mittags 9 1/2 Uhr, im Stopp  
in Kirsch aus Staats-  
wald Untere Lufthardt.  
511 im Forstenabschnitte  
aller Massen, darunter  
Eichenholz. D.428  
Mäßigsten durch das  
Forstamt.  
Die Gemeinde Knielingen  
vergibt im öffentlichen Wett-  
bewerb das Verlegen von  
3540 m eisenarmierten

Zementröhren in Lichtweiten von 30-70 cm, das Legen von 600 m gewöhnlichen Zementröhren in Lichtweite von 20 cm und die Erstellung von 48 Schächten in Lichtweiten von 85-110 cm in 3 Lagen zur Erstellung einer Abwasserleitung. Pläne und Bedingungen können beim Bürgermeistereiamt eingesehen werden, wofür ein Angebotsvordruck erhältlich ist. D.289

Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Kanalisationsarbeiten“ bis zum Eröffnungstermin Montag, den 4. Februar, nachmittags 5 Uhr, beim Bürgermeistereiamt einzureichen.  
Knielingen, 21. Jan. 1929.  
Der Gemeinderat.

Anstreicherarbeiten für das neue Maschinenhaus im Abstellbahnhof Freiburg nach den vom Reichsverdingungsamt aufgestellten allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen öffentlich zu vergeben. Pläne und Bedingnisheft beim Reichsbahnbauamt Freiburg, Wilhelmstr. 48 2. St., Zimmer Nr. 12 zur Einsicht, daselbst auch Abgabe der Angebotsvordrucke, solange Vorrat reicht; kein Versand nach auswärts. Angebote mit entsprechender Aufschrift postfrei bis 31. Januar 1929, 16 Uhr, bei mir einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
Freiburg, 19. Jan. 1929.  
Vorstand des Reichsbahnbauamts. D.424

**DER PRESSEBALL 1929**

Am  
**Samsdag, 26. Januar**  
beginnt abends 8 Uhr  
in sämtlichen Räumen der städt. Festhalle das

**Karlsruher Pressefest**

mit künstlerischen Vorführungen, Konzert u. Tanz

*Herorragend schöne Ausschmückung  
der Festhalle und ihrer Nebensäle*

Mehrere Musikkapellen, darunter die  
**weltberühmte Dr. Friedrich-Kapelle**  
(10 Mann starke Jazz-Kapelle aus Berlin)  
**Wiener Schrammelmusik**

**TOMBOLA**  
mit zahlreichen wertvollen Preisen.

**Als Hauptgewinn:  
Eine 4 Sitzer-Opel-Limousine**

Eintritt Mark 10 pro Person einschliesslich Steuer und aller Sonder-Veranstaltungen.  
Belegung reservierter Tische im grossen und kleinen Saal (für je 10 Personen) 20 Mark.

Karten sind im Vorverkauf zu haben in den Geschäftsstellen folgend. Karlsruher Zeitungen:  
Bad. Presse, Karlsruher Tagblatt, Volksfreund, Bad. Beobachter, Residenz-Anzeiger, Karlsruher Zeitung.

**GROSSES KOSTÜMFEST**

**Ruthholz-  
versteigerung.**

Das Forstamt Graben in Bruchsal versteigert am Donnerstag, 31. Jan. 1929, um 9 1/2 Uhr vormittags im Gasthaus zum Wolf in Bruchsal aus Staatswaldbezirk I Büchsenauerwaldt Abt. I, 3, 4, 10, 12, 13, 17, 21, Förster Mohr in Bruchsal II. Kammerforst Abt. 2, 12-14, 16-19 (Förster Seneca in Neuthard), Abt. 10, 24, 26 (Förster Schneider in Neudorf) folgendes Stammholz: 16 fm Stob II.-IV., 9 fm Stb IV. und V., 151 fm St I.-V., 27 fm St III.-V., 35 fm St III.-V., 4 fm III. Kan. Pap. II, St III.-V. und 152 fm Forstenabschnitte I.-V.; ferner 75 Stb St. u. Stb. Ruthholz.

Kosauszüge durch das Forstamt.

**Plasterarbeiten.**

Auf Grund der Reichsverdingungsordnung für Bauleistungen vergeben wir im öffentlichen Wettbewerb nachstehende Leistungen und Lieferungen:

1. Lieferung von 740 lfd. m Sandsteinen aus Granit oder Sandstein.
2. Lieferung von 85 Tonnen Grobplastersteinen I. Klasse aus Sandstein.
3. Lieferung von 110 Tonnen Grobplastersteinen I. Klasse aus Granit.
4. Pflasterung Landstrasse Nr. 2 bei Mühlburg, ohne Steinlieferung, ca. 2000 qm.
5. Pflasterung Landstrasse Nr. 79 bei Mühlburg, ohne Steinlieferung, ca. 1250 qm.
6. Umbau der Landstrasse Nr. 79 zwischen Mühlburg und Knielingen.

Unterlagen und Zeichnungen liegen auf unserem Geschäftszimmer, Stephanienstr. 51 II. Stock, auf, wofür auch Angebotsvordrucke abgegeben werden. Ein Versand der Angebotsvordrucke nach auswärts findet nicht statt.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift bis 5. Februar 1929, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen. D.439

Karlsruhe, 23. Jan. 1929.  
Wasser- und Straßenbauamt.  
Badisches Landestheater  
Samstag, 26. Januar  
\*B 14. 15.-Gem. 901-950

**Städtische Sparkasse Schwetzingen**  
(Öffentliche Spar- und Kreditanstalt.)  
Bilanz auf 31. Dezember 1928.

Vermögen.	RM	Verbindlichkeiten.	RM
1. Kassenbestand	17 885,90	1. Spareinlagen	3 320 642,88
2. Guthaben bei Banken, Girozentralen und Postsparkasse	290 964,06	2. Giroeinlagen	292 322,31
3. Wertpapiere	83 297,50	3. Kontokorrenteinlagen	34 912,-
4. Wechselbestand	91 623,68	4. Bankverbindlichkeiten	185 637,73
5. Kontokorrentkredite	648 705,-	5. Reichswechsellöhne	22 300,-
6. Darlehen auf Schuldscheine	299 347,53	6. Rücklagen	112 518,33
7. Grundstückskaufgelder	16 685,-	7. Reingewinn	74 045,95
8. Faustpfanddarlehen	10 260,31	<b>Aufwertung.</b>	
9. Darlehen an Gemeinden	523 082,11	8. Spareinlagen	2 571 356,43
10. Darlehen a. Hypotheken	2 120 459,65		
11. Rückstandszinsen	20 663,82		
12. Vorkäufe	720,65		
13. Verwaltungsgebäude	1,-		
14. Beamtenwohngebäude	50 000,-		
15. Gerätschaften	1,-		
<b>Aufwertung.</b>			
16. Hypotheken	1 755 653,17		
17. Wertpapiere	3,-		
18. Schuldscheine	1 998,23		
19. Grundstückskaufgelder	32 357,07		
20. Gemeindebankdarlehen	467 089,84		
21. Rückstandszinsen	30 691,84		
22. Fehlbetrag an der Aufwertungsmaße	152 245,27		
	<b>6 613 735,63</b>		<b>6 613 735,63</b>

**Berechnung der Rücklage.**

Die gesetzliche Rücklage hat zu betragen:  
8% aus 3 612 965,19 RM . . . . . 289 037,20 RM  
Der Reingewinn für 1928 mit 74 045,95 RM ist somit der zurzeit 112 518,33 RM betragenden Rücklage zuzuführen und errechnet sich die letztere auf . . . . . 186 564,28 RM  
Fehlbetrag an der gesetzlichen Rücklage . . . . . 102 472,92 RM

Schwetzingen, den 19. Januar 1929. D.436  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrats: J. W. Strathaus, stellv. Bürgermeister.  
Der Geschäftsführer: Mayer, Direktor.

**G. BRAUN**  
KARLSRUHE i.B.

FORMALS G. BRAUNSCHNEIDER-  
BUCHDRUCKEREI U. VERLAG-G.M.B.H.  
KARLSRUHE FRIEDRICHSTR. 14

**DRUCK-  
ARBEITEN**

JEDER ART FÜR WERBEZWECKE  
ORGANISATION-VERWALTUNG-WISSENSCHAFT

**Öffentliche Sparkasse Wiesental.**  
Bilanz auf 31. Dezember 1927.

Vermögen:	RM	Schulden:	RM
Kassenbestand	693,27	Spareinlagen	359 060,40
Darlehen auf Hypotheken	296 231,32	Giroeinlagen	16 072,29
Darlehen auf Schuldscheine	176 388,37	Aufwertungseinlagen	237 291,86
Aufwertungskapitalien	223 034,77	Aufgenommene Kapitalien	75 811,79
Betriebskapital bei Girozentralen	9 702,40	Rücklagen (Reservefonds)	26 505,12
Einnahmestände	8 405,53		
Inventoryerte	295,80		
	<b>714 741,46</b>		<b>714 741,46</b>

**Berechnung der Rücklagen.**

Die gesetzliche Rücklage hat zu betragen  
8% aus Einlagebestand 375 132,69 RM . . . . . 30 010,56 RM  
Sie beträgt am Schlusse des Rechnungsjahres 1927 26 505,12 RM  
Es fehlen somit . . . . . 3 506,44 RM

Wiesental, den 15. Januar 1929. D.440  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrats: Roth.  
Der Geschäftsführer: Hoffmann.

**Colosseum**

Nur noch bis  
31. d. M., täglich

**Peter  
Prang**